

## Antwort

### der Bundesregierung

#### auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13441 –

#### Nutzen und Aufbau der deutschen Subventionspolitik

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Subventionen sollten die Ausnahme in der Wirtschaftspolitik sein. Grundsätzlich muss es darum gehen, die Rahmenbedingungen für alle zu verbessern. Unter der derzeitigen Bundesregierung hat sich eine Art Subventionsspiralen-Politik entwickelt. Laut Kieler Institut für Weltwirtschaft sind die Subventionen in Deutschland im Jahr 2023 auf 208 Mrd. Euro gestiegen. Das sind 113 Prozent mehr als im Jahr 2022 ([www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kieler-subventionsbericht-2023-subventionen-des-bundes-in-zeiten-von-ukrainekrieg-und-energiekrise-32038/](http://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kieler-subventionsbericht-2023-subventionen-des-bundes-in-zeiten-von-ukrainekrieg-und-energiekrise-32038/)). Die Bundesregierung nennt in ihrem 29. Subventionsbericht eine Höhe von 67,1 Mrd. Euro, die im Jahr 2024 für Subventionen vorgesehen sind ([www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-29-subventionsbericht.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-29-subventionsbericht.html)). Das setzt sich zusammen aus 48,7 Mrd. Euro veranschlagter Finanzhilfen und 18,4 Mrd. Euro Steuervergünstigungen.

Insbesondere große Unternehmen profitieren von hohen Subventionen. Laut Flossbach von Storch Research Institute betragen die Subventionen für DAX-Konzerne in den vergangenen acht Jahren 35,1 Mrd. Euro. Auf kurze Frist zeigt sich auch hier ein Subventionsanstieg von knapp 4 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf nunmehr 10,7 Mrd. Euro im Jahr 2023. Für 7 der 40 DAX-Konzerne entsprechen die Subventionshöhe mehr als 10 Prozent des Vorsteuergewinns ([www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/studien/dax-konzerne-erhalten-milliarden-an-subventionen/](http://www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/studien/dax-konzerne-erhalten-milliarden-an-subventionen/)).

Den Fragestellern nach verhindert die Subventionspolitik einen klaren Blick auf notwendige Reformschritte für die Breite der Wirtschaft. Mit den Subventionen geht eine Politisierung der Wirtschaft einher, die sich weit über eine Lenkungswirkung und die Korrektur von Marktversagen hinaus erstreckt. Vielmehr werden die Kernaufgaben des Staates vernachlässigt, während Einzelunternehmen mit den Steuergeldern der Allgemeinheit – politisch selektiert – gestützt werden.

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglicht keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Neben der staatlichen Kernaufgabe, in die öffentliche Infrastruktur zu investieren, kann der Politik in besonderen Situationen die Aufgabe zukommen, Impulse für bestimmte Märkte zu setzen und quasi-infrastrukturelle Ausgaben anzureizen. Letztere zeichnen sich durch einen hohen Nutzen für die Allgemeinheit aus, der durch Spillover-Effekte und externe Skalenerträge entsteht. So kann die Bundesregierung einen Impuls geben, um ineffiziente Beharrungskräfte zu überwinden.

Digitalisierung bzw. digitale Infrastruktur, funktionierende Verkehrswege, Sicherheitspolitik und die Energieversorgung sind notwendige Bedingungen einer leistungsstarken Wirtschaft. Horizontale Industriepolitik zielt auf diesen integrativen Ansatz, der gute Rahmenbedingungen für Unternehmen setzt und die Attraktivität des Standortes erhöht.

Den Fragestellern nach müssen Subventionen immer einem gesamtgesellschaftlichen Nutzen dienen, da für deren Auszahlung Steuergelder verwendet werden. Bei Subventionen soll der Staat nur dort tätig werden, wo die Allgemeinheit ein Problem lösen soll, anstatt das unternehmerische Risiko bei den verantwortenden Akteuren zu belassen.

Der Bundesrechnungshof kommt in seinem Bericht an den Haushaltsausschuss zu dem Urteil, dass die Bundesregierung den Vorgaben aus den subventionspolitischen Leitlinien kaum nachkommt. Bei der Befristung, der Gegenfinanzierung und Degression von Finanzhilfen gibt es großen Nachholbedarf, wenn man sich nach den eigenen unverbindlichen Leitlinien ausrichten möchte. Auch ist die Höhe der Finanzhilfen in den letzten Jahren stark angestiegen, sodass im Jahr 2024 der Anteil am Bundeshaushalt bei 9,7 Prozent liegen soll. Mit einer angepassten Subventionspolitik könnte das Budget für Finanzhilfen für andere Zwecke genutzt werden.

1. Welche übergeordneten Ziele verfolgt die Bundesregierung mit ihrer derzeitigen Subventionspolitik konkret anhand von Beispielen und Zahlen?

Grundsätzlich werden Subventionen genutzt, um Innovationen und Investitionen zu fördern, regionale Disparitäten abzubauen, negative Auswirkungen von Marktberaumigungsprozessen abzumildern oder lenkend in den Strukturwandel einzugreifen. Die Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik in einzelnen Sektoren werden im Subventionsbericht der Bundesregierung in Kapitel 5.2 dargestellt.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Weitere Förderschwerpunkte liegen in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität. Daneben war die Subventionspolitik der vergangenen Jahre geprägt durch gezielte finanzielle Unterstützung zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

Im Jahr 2023 weisen 81 der 138 Finanzhilfen mit einem verausgabten Finanzvolumen von insgesamt 23 Mrd. Euro (veranschlagt: 39 Mrd. Euro) einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzziele auf. Die größten Finanzhilfen im Bundeshaushalt 2023 sind die Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich in Höhe von 11,1 Mrd. Euro (veranschlagt: 16,8 Mrd. Euro), die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge in Höhe von 2,6 Mrd. Euro (veranschlagt: 2,1 Mrd. Euro) und die Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro (veranschlagt: 3 Mrd. Euro).

2. Wie und wann genau überprüft die Bundesregierung die Zielerreichung ihrer Subventionspolitik?
25. Welche Ziele legt die Bundesregierung den unterschiedlichen Subventionen als gewünschtes Ergebnis zugrunde?
26. Wird das Risiko für Subventionen berechnet, dass diese nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen?
27. Wenn ja, welche Risikoabwägung liegt einer Subventionsentscheidung zugrunde, und wie wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, dass direkte Subventionen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt?
28. Wenn nein, geht die Bundesregierung davon aus, dass jede Subvention zu dem gewünschten Ergebnis führt?

Die Fragen 2 und 25 bis 28 werden gemeinsam beantwortet:

Nach dem Ressortprinzip ist jedes Ressort für seine Fachpolitik verantwortlich und setzt seine Haushaltsmittel im Rahmen seiner Verantwortung und unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben (zum Beispiel Haushaltsrecht, EU-Beihilferecht) ein. Der Rahmen für die Zielerreichungskontrolle von Förderprogrammen wird durch das Haushaltsrecht und insbesondere dessen zurechtensrechtliche Regelungen gesetzt. Mit der weiteren Verbesserung der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich daran, die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes im Bundeshaushalt zu erhöhen und somit die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt weiter zu stärken.

Subventionen beruhen grundsätzlich auf rechtlichen Regelungen, die Transparenz über die Kriterien zur Gewährung von Subventionen herstellen. Finanzhilfen setzen eine Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Rechtsgrundlage sind bei 127 der 138 im 29. Subventionsbericht aufgeführten Finanzhilfen von der Exekutive erlassene Regelungen, wobei auch vertragliche Vorgaben berücksichtigt wurden, die der Bund zum Beispiel mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme vereinbart hat. 11 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen gewährt.

Einzelheiten zum Verfahren zur Vergabe von Subventionen sind in den jeweiligen Grundlagen (zum Beispiel Förderrichtlinien) und rechtlichen Verpflichtungen für die Empfänger von Subventionen in den Bescheiden geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für die Empfänger von Subventionen. In der fachlichen und haushaltspolitischen Prüfung von bspw. Förderrichtlinien sind Aspekte wie Befristung und Degression maßgeblich. Weitere Prüfkriterien sind unter anderem die Mess- und Überprüfbarkeit der Förderziele, die Vermeidung von Doppelförderungen beziehungsweise Kumulierungen, Nachvollziehbarkeit von Förderhöhe und Eigenbeteiligung, die Kofinanzierung Dritter, die Notwendigkeit der Förderung im Lichte vorhandener gesetzlicher Vorgaben, das Vorhandensein eines zu behebenden Marktversagens sowie das erhebliche Bundesinteresse.

Darüber hinaus gelten für Subventionen die Subventionspolitischen Leitlinien, die sich die Bundesregierung im Jahr 2015 gegeben hat. Sie dienen dazu, die Transparenz, den Rechtfertigungsdruck und die Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen zu unterstützen. Sie sind als Selbstverpflichtung der Bundesregierung bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen. Sie heben die Bedeutung klarer Zielvorgaben hervor und schließen so an die Vorgaben der VV zu § 7 BHO zur Erfolgskontrolle finanzwirksamer Maßnahmen an.

Die Nachhaltigkeitsprüfung erweitert das Prüfungsspektrum der Subventionskontrolle und richtet den Blick auf eine ganzheitliche Bewertung von Subventionen, bei der die Abwägung der beabsichtigten und nicht beabsichtigten Wirkungen einer Subvention aus unterschiedlichen – nachhaltigkeitsrelevanten – Perspektiven und die Offenlegung etwaiger Zielkonflikte im Mittelpunkt stehen.

Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. In einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern wird im Subventionsbericht darüber hinaus dokumentiert, inwieweit die Selbstverpflichtung der Subventionspolitischen Leitlinien umgesetzt wurde. Der Subventionsbericht stellt die in den vergangenen Jahren gezahlten und die im Haushaltsentwurf veranschlagten Mittel für Subventionen dar. Er dient der Beratung des Haushaltsgesetzgebers, eine inhaltliche Koordinierung der Subventionsgewährung erfolgt durch den Bericht nicht.

3. Wie begründet die Bundesregierung den Anstieg der Finanzhilfen um insgesamt 35 Mrd. Euro zwischen 2019 und 2023, wie er vom Bundesrechnungshof ermittelt wurde?

Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass der Subventionsbericht über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet. Der Anstieg der Finanzhilfen im Berichtszeitraum des 29. Subventionsberichts wird aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet. Das veranschlagte Volumen für Finanzhilfen betrug 45,2 Mrd. Euro für 2023, verausgabt wurden davon 27,7 Mrd. Euro. Im Jahr 2019 betrug das Volumen der verausgabten Finanzhilfen 8,3 Mrd. Euro. Der Anstieg des Volumens der verausgabten Finanzhilfen von 2019 bis 2023 beträgt 19,4 Mrd. Euro.

Zu Gründen für den Anstieg wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Erfasst die Bundesregierung neben denen im Subventionsbericht angegebenen Steuererleichterungen und Beihilfen weitere Kategorien von Subventionen?

Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Der Subventionsbegriff der Bundesregierung umfasst Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Nicht umfasst sind staatliche Beteiligungen oder Bürgschaften des Bundes, die häufig zur Rettung einzelner Unternehmen eingesetzt werden. Sie sind daher nicht Teil der Subventionspolitik im engeren Sinne. Einzelne Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts sind nicht Berichtsgegenstand des Subventionsberichts.

Nachrichtliche Informationen zu den Subventionen der Bundesländer und den Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten sind in den Kapiteln 3.2 und 7 des Subventionsberichts zu finden.

5. Welche wirtschaftlichen Ziele legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) der Subventionspolitik in den jeweiligen Sektoren zugrunde, und wie wird zwischen Rettung und Ansiedelung von Unternehmen sowie der Verfolgung von politischen Zielen unterschieden?

In dem für das BMWK besonders relevanten Sektor Gewerbliche Wirtschaft spielen beispielsweise Ziele wie die rationelle Energieverwendung, die Forschungsförderung sowie die strukturelle Stärkung der Wirtschaft eine Rolle. Eine ausführliche Darstellung der Ziele und Maßnahmen findet sich in Kapitel 5.2 des Subventionsberichts (s. auch Antwort zu Frage 1).

Die Rettung einzelner Unternehmen kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn dadurch gesamtwirtschaftliche Verwerfungen oder ähnliche verhindert werden können, und bedarf eines besonderen öffentlichen Interesses und einer besonderen Abwägung.

Die Ansiedelung von Unternehmen kann im Rahmen übergeordneter Ziele der Bundesregierung verfolgt werden, beispielsweise zur Förderung strukturschwacher Regionen oder zur Förderung bestimmter Technologien zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Subventionspolitik ist jedoch per definitionem politisch. Daher kann nicht zwischen politischen und anderen Zielen unterschieden werden.

6. Wie grenzt die Bundesregierung Subventionen von anderen wirtschaftspolitischen Instrumenten (beispielsweise bei Förderprogrammen) ab?

Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 StabG festgelegt und umfasst Leistungen beziehungsweise Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Begriff der Förderung beziehungsweise Zuwendung ist daher weiter gefasst als der Subventionsbegriff der Bundesregierung. Für Zuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Regelungen des Zuwendungsrechts.

Im Übrigen wird auf Kapitel 2 und Anhang 6 des 29. Subventionsberichts verwiesen.

7. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Subventionen, die die Bundesregierung vergibt (bitte nach Ressort, Art der Subvention und Empfänger tabellarisch aufschlüsseln)?

Die Gesamtsumme der Subventionen beträgt 48,4 Mrd. Euro für das Jahr 2023. Die geschätzten Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen belaufen sich auf 20,7 Mrd. Euro, die verausgabten Finanzhilfen des Jahres 2023 betragen 27,7 Mrd. Euro.

Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass der Subventionsbericht über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet. Der Anstieg der Finanzhilfen im Berichtszeitraum wird aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet. Das veranschlagte Volumen bzw. die

Soll-Zahl im 29. Subventionsbericht für Finanzhilfen beträgt 45,2 Mrd. Euro für 2023 (verausgibt beziehungsweise Ist-Zahl: 27,7 Mrd. Euro).

Eine tabellarische Ausschlüsselung aller im 29. Subventionsbericht enthaltener Subventionen nach Ressorts und Art der Subvention (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) ist im Dokument „Anhang 1 Kleine Anfrage 20-13441“ enthalten. Die Empfänger der Subventionen werden im Rahmen der Subventionsberichterstattung nicht erfasst. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Welche staatlichen Zahlungen führt die Bundesregierung im Vergleich zum Kieler Institut für Weltwirtschaft, deren Höhe der Subventionen deutlich höher ausfällt als im 29. Subventionsbericht der Bundesregierung, nicht auf?

Der Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft (IfW) ist weit gefasst. Gemeinsames Merkmal aller vom IfW als Subvention qualifizierten Tatbestände ist, dass sie nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. In der Abgrenzung des IfW können daher nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst Empfänger von Subventionen sein. So werden in den Untersuchungen des IfW zur Subventionsentwicklung zum Beispiel auch Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Finanzhilfen erfasst. Sozial- oder verteilungspolitisch motivierte Transferzahlungen, wie etwa das Kindergeld oder Arbeitslosengeld und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden, gehören laut IfW nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen begünstigen, wie zum Beispiel Zuschüsse für Kindergärten, Krankenhäuser und Theater, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Priorisierungskriterien werden bei den Subventionsentscheidungen angelegt?

Nach dem Ressortprinzip ist jedes Ressort für seine Fachpolitik verantwortlich.

Aus Haushaltssicht sind alle Ausgaben regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit diese noch erforderlich sind. Das gilt auch für Ausgaben mit Subventionscharakter. Welche Subventionen im Einzelfall nicht mehr angemessen sind, obliegt der Prüfung des die jeweilige Subvention gewährenden Ressorts und entscheidet im Ergebnis im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung der Deutsche Bundestag.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Gibt es Planungen, die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung verbindlicher auszugestalten?

Die Subventionspolitischen Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar. Sie sind in der vom BMF vorgeschlagenen aktuellen Fassung in der 18. Legislaturperiode am 28. Januar 2015 vom Kabinett beschlossen worden. Sie sind Grundsätze für das Verwaltungshandeln ohne Rechtsverbindlichkeit, die andere rechtliche Vorgaben insbesondere aus dem Haushaltsrecht

und EU-Beihilferecht ergänzen und über deren Einhaltung mit dem Subventionsbericht berichtet wird.

Die Bundesregierung prüft im Vorfeld des 30. Subventionsberichts, wie Abweichungstatbestände von den Vorgaben der Leitlinien hinsichtlich der Befristung und der degressiven Gestaltung transparenter dargestellt werden können.

11. Wieso hält das BMWK die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend ein, wie der Bundesrechnungshof feststellt?
12. Wieso hält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend ein, wie der Bundesrechnungshof feststellt?
13. Wieso hält das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend ein, wie der Bundesrechnungshof feststellt?
14. Wieso hält das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend ein, wie der Bundesrechnungshof feststellt?
15. Wieso hält das Bundesministerium für Umwelt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend ein, wie der Bundesrechnungshof feststellt?

Die Fragen 11 bis 15 werden gemeinsam beantwortet:

Die Subventionspolitischen Leitlinien sind Grundsätze für das Verwaltungshandeln ohne Rechtsverbindlichkeit, von denen begründete Ausnahmen möglich sind. Der BRH hat schwerpunktmäßig die Einhaltung der Kriterien der Befristung und Degression von Finanzhilfen geprüft. Befristung und Degression fördern eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Finanzhilfen und verhindern die langfristige Abhängigkeit von staatlichen Hilfen sowie die einseitige Unterstützung einzelner Marktteilnehmer. Gleichwohl gibt es sowohl verfassungsrechtliche als auch fachliche Gründe, die gegen eine Befristung oder Degression von Finanzhilfen sprechen. So sind einzelne Förderprogramme grundsätzlich vorgegeben (zum Beispiel Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Bereich des sozialen Wohnungsbaus). Ebenso kann eine degressive Ausgestaltung von Finanzhilfen nicht angemessen sein, wenn dies die Erreichung des Förderzwecks gefährden würde oder eine kurze Laufzeit keine ausreichende Grundlage für eine Degression bietet. Die Bundesregierung nimmt die Kritik des BRH ernst und setzt sich für eine konsequente Orientierung an den Subventionspolitischen Leitlinien ein.

16. Welche Gründe führen in jedem Einzelfall dazu, dass nur 11,6 Prozent der Finanzhilfen degressiv ausgestaltet sind, obwohl dies laut den subventionspolitischen Leitlinien angezeigt wäre (bitte die einzelnen nicht-degressiven Finanzhilfen mit Begründung tabellarisch auflisten)?

Gegen die degressive Ausgestaltung einer Finanzhilfe können fachliche Gründe sprechen, zum Beispiel wenn durch eine Degression die Erreichung des Förderziels gefährdet wäre. Auch wird im Rahmen von Förderprogrammen oftmals eine einmalige Zuwendung an einen bestimmten Zuwendungsempfänger ge-

währt (Projektförderung), so dass sich kein Ansatzpunkt für eine Degression je Zuwendungsempfänger bietet. Ferner ist eine Degression nicht sinnvoll, wenn eine Befristung der Fördermaßnahme auf einen sehr kurzen Förderzeitraum vorgesehen ist, zum Beispiel bei Gewährung einer Finanzhilfe nur für ein Haushaltsjahr.

Eine tabellarische Auflistung der Finanzhilfen enthält das Dokument „Anhang 1 Kleine Anfrage 20-13441“. In Spalte „O“ des Tabellenblatts „Finanzhilfen“ werden Begründungen für die einzelnen Finanzhilfen im Falle einer nicht-degressiven Ausgestaltung aufgeführt. Die Gründe, die eine degressive Ausgestaltung von Finanzhilfen hindern, werden im 30. Subventionsbericht der Bundesregierung dargelegt und im Hinblick auf die Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien bewertet.

17. Welche Gründe führen in jedem Einzelfall dazu, dass 23,2 Prozent der Finanzhilfen nicht befristet ausgestaltet sind, obwohl dies laut den subventionspolitischen Leitlinien angezeigt wäre (bitte die einzelnen unbefristeten Finanzhilfen mit Begründung tabellarisch auflisten)?

Der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen beträgt 21 Prozent (siehe Kapitel 6.1 des 29. Subventionsberichts). Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um bereits bei Einführung der Leitlinien bestehende Finanzhilfen, deren Rahmenbedingungen seither unverändert geblieben sind. Andere Finanzhilfen werden auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Finanzhilfen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf der Kofinanzierung von Finanzhilfen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

Eine tabellarische Auflistung der Finanzhilfen enthält das Dokument „Anhang 1 Kleine Anfrage 20-13441“. In Spalte „M“ des Tabellenblatts „Finanzhilfen“ werden die Begründungen im Falle einer unbefristeten Ausgestaltung aufgeführt. Gründe, die eine befristete Ausgestaltung von Finanzhilfen hindern, werden im 30. Subventionsbericht der Bundesregierung dargelegt und im Hinblick auf die Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien bewertet.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die mangelnden Einsparungen bei Finanzhilfen, zu denen sich nach den subventionspolitischen Leitlinien verpflichtet wurde?
19. Will die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Haushaltslage bei zukünftigen Finanzhilfen an der Regel der Einsparung festhalten, und wenn ja, warum wurde bisher nur ungenügend bei neu initiierten Finanzhilfen eine entsprechende Einsparung vorgesehen?
20. Welche Priorisierungen plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der vermutlich länger andauernden angespannten Haushaltslage?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet:

Der Aufwuchs des Subventionsvolumens im Berichtszeitraum des 29. Subventionsberichts ist durch das äußerst ungewöhnliche Zusammentreffen von Transformationsaufgaben im Hinblick auf die Erreichung der digitalen und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und Krisenbewältigung zur Überwindung der Energieknappheit, Eindämmung der Inflation und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine begründet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.



21. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die geplante Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Kunstgegenstände im Jahressteuergesetz 2024, wenn der Bundesrechnungshof bereits in seinem Bericht vom 13. Dezember 2022 davon abgeraten hat, neue Steuerermäßigungen einzuführen, und nun im Bericht vom 9. September 2024 erneut vor einer „Versteinerung“ des Haushalts aufgrund steigender Finanzhilfen und Subventionen warnt?

Die Wiedereinführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen ist als Förderung von Kunst und Kultur originär staatliche Aufgabe, womit letztlich auch eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag von 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erfüllt wurde („Wir wollen (...) freie Kulturorte wie Galerien unterstützen“, S. 123). Nach jahrelangen Bemühungen wurde im Jahr 2022 auf europäischer Ebene der erforderliche Rahmen geschaffen, was einem Desiderat entsprach, das auch schon im Koalitionsvertrag aus 2018 von CDU/CSU und SPD enthalten war.

Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Vermittler von Kunst stärkt deren Wettbewerbsfähigkeit und damit den Erhalt eben jener Strukturen, die insbesondere für zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler wichtige Präsentations- und Vermarktungsmöglichkeiten bieten. Damit wird auch im europäischen Vergleich die Wettbewerbsfähigkeit des Kunsthandelsstandorts Deutschland gestärkt.

22. Zielt die Subventionspolitik der Bundesregierung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, und wenn ja, wie wird ausgeschlossen, dass die Wettbewerbsfähigkeit durch Subventionen aufgrund eines Gewöhnungseffekts mittel- und langfristig nicht zurückgeht?
23. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich aufgrund der zunehmenden Subventionen über die vergangenen Jahre in der Wirtschaft neben dem Leistungswettbewerb der Partizipationswettbewerb nicht weiter verstärkt und so Ressourcen in gesamtwirtschaftlich unproduktive Bereiche fließen?
41. Gibt es Erkenntnisse über die voraussichtliche Markt- und Unternehmensentwicklung ohne die Zahlung von Subventionen, und wie wird der Einfluss von Subventionen in den jeweiligen Sektoren aus dem Subventionsbericht ([www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-29-subventionsbericht.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-29-subventionsbericht.html)) auf den relativen Wettbewerb und ein „level playing field“ beurteilt?
46. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass Unternehmen durch Subventionen mittel- und langfristig an Wettbewerbsfähigkeit verlieren?

Die Fragen 22, 23, 41 und 46 werden gemeinsam beantwortet:

Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine zentrale Begründung für die Subventionspolitik.

Subventionen werden entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) unterteilt. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen. Erhaltungshilfen sind Subventionen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren beziehungsweise der Abfederung auslaufender Prozesse dienen, und machen 2,7 Prozent der verausgabten Finanzhilfen im Jahr 2023 aus. Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Ihr Anteil beträgt 25,2 Prozent an den verausgabten Finanzhilfen im Jahr 2023. Fi-

nanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt, sie machen 12,5 Prozent an den verausgabten Finanzhilfen 2023 aus. Weitere Informationen sind in Übersicht 8 und Anlage 6 des 29. Subventionsberichts enthalten.

Subventionierung kann über die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten andere, wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben beziehungsweise Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Subventionen bedürfen daher stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle.

Die Subventionspolitischen Leitlinien dienen der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden. Die Befristung schafft die Grundlage, um Finanzhilfen regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu überprüfen und setzt den Anlass, sie gegebenenfalls abzuschaffen beziehungsweise neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings liegen diesen Aufgaben regelmäßig befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen zu Grunde. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

24. Erhebt die Bundesregierung quantitative und qualitative Informationen über die Wirkung von Subventionen, und wenn ja, welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Wirkung von Subventionen auf die Bindung von Produktionsfaktoren bei den subventionierten Unternehmen vor?

Zur Bindung von Produktionsfaktoren liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

29. Welchem gesamtgesellschaftlichen Nutzen dient die geplante Ansiedlung von Wolfspeed?

Es ist das strategische Ziel der Bundesregierung, das deutsche Halbleiter-Ökosystem zu stärken und eine sichere und resiliente Versorgung mit Halbleitern in Deutschland zu gewährleisten. Halbleiter sind Schlüsseltechnologien und sichern in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht Innovationen, Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit sowie Arbeitsplätze. Die Bundesregierung unterstützt daher in Einklang mit dem EU Chips Act und europäischen Beihilferecht Projekte, die zur Stärkung der Entwicklungs- und Produktionskapazitäten für innovative Chips beitragen.

30. Wie hoch ist die Ausfallwahrscheinlichkeit bei der geplanten Ansiedelung von WolfSpeed angesetzt worden ([www.bild.de/regional/saarland/chip-fabrik-in-ensdorf-wolf-speed-laeisst-das-saarland-zappeln-6675a0096e2b4647e883f90f](http://www.bild.de/regional/saarland/chip-fabrik-in-ensdorf-wolf-speed-laeisst-das-saarland-zappeln-6675a0096e2b4647e883f90f))?
32. Wie hoch ist die Ausfallwahrscheinlichkeit für die Fördermittel für Varta angesetzt worden ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/varta-warum-die-krise-des-batterieherstellers-fuer-die-politik-ungelegen-kommt-19886490.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/varta-warum-die-krise-des-batterieherstellers-fuer-die-politik-ungelegen-kommt-19886490.html))?
34. Wie hoch ist die Ausfallwahrscheinlichkeit bei der geplanten Ansiedelung von Intel angesetzt worden ([www.capital.de/wirtschaft-politik/ist-die-e-intel-chipfabrik-in-magdeburg-betroffen-vom-sparkurs--34942120.html](http://www.capital.de/wirtschaft-politik/ist-die-e-intel-chipfabrik-in-magdeburg-betroffen-vom-sparkurs--34942120.html))?
36. Wie hoch ist die Ausfallwahrscheinlichkeit für die Subventionen für ThyssenKrupp angesetzt worden ([www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/thyssenkrupp-einstieg-investor-stahl-branche-krise-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/thyssenkrupp-einstieg-investor-stahl-branche-krise-100.html))?

Die Fragen 30, 32, 34 und 36 werden gemeinsam beantwortet.

Aus zugewandungsrechtlicher Sicht ist die Ermittlung einer „Ausfallwahrscheinlichkeit“ im Rahmen der Vorbereitung einer Fördermaßnahme nicht vorgesehen. Die Möglichkeit eines Ausfalls wird im Rahmen der üblichen beihilferechtlichen und zugewandungsrechtlichen Prüfungen adressiert. Alle hier genannten Vorhaben sind einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bundesregierung bzw. die Europäische Kommission unterzogen worden, im Rahmen derer die Plausibilität des zugrundeliegenden Wirtschaftsplans des Unternehmens ebenso wie die Erforderlichkeit der Förderung geprüft wurden. Im Rahmen der ergangenen nationalen Bewilligung durch das BMWK wurden die Vorhaben einer weiteren tiefgehenden Prüfung unterzogen, die insbesondere den Nachweis beinhaltet, dass der jeweilige Eigenanteil für das Vorhaben (das heißt die nach Abzug der Förderung beim Unternehmen verbleibende Kosten- bzw. Ausgabenlücke) gedeckt werden kann. Ebenso sind Sicherungsinstrumente der ausbezahlten Zuwendungen für den Fall eines Widerrufs vorgesehen sowie ein Rückforderungsmechanismus („clawback mechanism“), der im Falle einer gegenüber der im Rahmen des Beihilfeverfahrens vorgelegten Planung erhöhten Profitabilität des Vorhabens eine (Teil-)Rückforderung der Fördermittel erlaubt.

31. Welchem gesamtgesellschaftlichen Nutzen dienen die Subventionen der letzten Jahre für Varta?

Die Entwicklung von innovativen und leistungsfähigen Energiespeichern für verschiedene Anwendungsbereiche leistet einen wichtigen Beitrag für die industrielle Wertschöpfung von Zukunfts- und Schlüsseltechnologien in Deutschland und Europa. Diese sichert im Batteriesektor vor allem in den zukunfts-trächtigen Bereichen Mobilität und Energie Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und trägt zur Erreichung der Klimaziele bei.

33. Welche Erwägungen lagen der Entscheidung zugrunde, Subventionen für die geplante Ansiedelung von Intel zu gewähren?

Der Aufbau von Produktionskapazitäten für hochinnovative „leading-edge“ Halbleitertechnologien trägt maßgeblich zu technologischen Innovationen und industrieller Wertschöpfung in Deutschland und Europa bei. Großansiedlungen von Chipherstellern stärken die Chipfertigungskapazitäten und bilden einen Kristallisationspunkt für die Entwicklung von Branchenclustern mit zugehöri-

ger Zulieferindustrie. Halbleiter mit kleinsten Technologieknotengrößen spielen eine wichtige Rolle für Transformationstechnologien wie Autonomes Fahren und andere Anwendungen.

35. Welchem gesamtgesellschaftlichen Nutzen dienen die Subventionen der letzten Jahre für Thyssenkrupp?

Im Juni 2020 verabschiedete die Bundesregierung die Nationale Wasserstoffstrategie als wesentlichen Grundstein für den Markthochlauf der Wasserstofftechnologien und beteiligte sich in der Folge am IPCEI Wasserstoff. Mit diesem europäischen Instrument sollten integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette gefördert werden. Im Rahmen des IPCEI Wasserstoff wurden im Mai 2021 insgesamt 62 Wasserstoff-Großprojekte ausgewählt, darunter das genannte Projekt tkH2steel von Thyssenkrupp.

37. Welche Abwägung nimmt die Bundesregierung vor, um die Ausgaben für die Subventionen gegenüber anderen wirtschaftspolitischen Instrumenten, die in der Breite der Wirtschaft wirken, zu priorisieren?

Es handelt sich hier nicht um eine Abwägung der Subventionen gegenüber anderen breitenwirksamen Instrumenten im Sinne eines „entweder/oder“, sondern um ein Element im wirtschaftspolitischen Gesamtansatz. Grundsätzlich vorzugswürdig ist stets die Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Zugleich können die Ordnungspolitik ergänzende sektorale Maßnahmen (auch mit Hilfe von Förderung) in Bereichen sinnvoll sein, in denen Marktverzerrungen oder Marktversagen vorliegen.

38. Welche Alternativen gab es zu den jeweiligen in den Fragen 27 bis 34 erfragten Subventionen für Einzelunternehmen, und wurde eine Priorisierung über die Alternativen vorgenommen, bevor eine Entscheidung getroffen wurde?

Für die drei hier berührten Felder (Mikroelektronik, Batterien, Stahl als Verwenderbranche für Wasserstoff) wurden im Rahmen europäischer Abstimmungsprozesse und -gremien (bspw. über das Strategic Forum on IPCEI, die EU Battery Alliance, das European Green Hydrogen Acceleration Centre, das European Semiconductor Board etc.) jeweils Marktverzerrungen bzw. -versagen beobachtet. Aufgrund der europäischen Verfasstheit der jeweiligen Wertschöpfungsketten wurden entsprechende Politikmaßnahmen in den einschlägigen europäischen Foren entwickelt und diskutiert. Dabei war gezielte Investitionsförderung in den genannten Feldern jeweils Teil des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets, welches jedoch jeweils auch Maßnahmen der Innovationsförderung, der Koordinierung oder auch ordnungsrechtliche Maßnahmen (beispielsweise EU-Batterieverordnung) beinhaltete.

Die Bundesregierung trifft jeweils die Entscheidung zur Förderung bestimmter Vorhaben in Abwägung des Bundesinteresses an der konkreten Förderung sowie der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben.

Solche Vorhaben tragen somit zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen bei, denen eine wichtige Bedeutung für den EU-Binnenmarkt zugeschrieben wird. Sie sind eingebettet in einen wirtschaftspolitischen Gesamtansatz, siehe auch die Antwort zu Frage 37.

39. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über negative Effekte für die Arbeitsplätze von Unternehmen vor, nachdem Subventionen weggefallen sind?

Die Bundesregierung verfügt über keine spezifischen Erkenntnisse, die auf generelle negative Effekte für Arbeitsplätze von Unternehmen nach dem Wegfall von Subventionen hinweisen. Jedoch weisen Evaluationen auf positive Arbeitplatzeffekte von Fördermaßnahmen hin. Es ist zudem grundsätzlich möglich, dass sich der Wegfall von Subventionen auf die betroffenen Unternehmen unterschiedlich auswirken kann. Die konkreten Effekte werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie beispielsweise dem Marktumfeld, der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Unternehmen, ihrer Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktbedingungen sowie den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Branchen. Die Bundesregierung prüft im Sinne einer zukunftsorientierten Subventionspolitik fortlaufend die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Subventionen, um die wirtschaftliche Stabilität und Beschäftigung in Deutschland zu fördern.

40. Wie oft und wann haben sich Vertreter des BMWK mit den drei größten Förderempfängern getroffen, und auch welchen Ebenen fanden diese Treffen jeweils statt?

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre beziehungsweise Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Unterhalb der Leitungsebene gab es aufgabenbedingt über die bisherige Dauer der aktuellen Wahlperiode vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen des BMWK zu Unternehmen und dabei auch zu den genannten Unternehmen, die Förderungen empfangen haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, zum Beispiel wegen Personalwechsel, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Da die Frage keinen Zeitraum spezifiziert, wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 21. Oktober 2024 gewählt. Im gewählten Zeitraum waren die drei größten Förderempfänger des BMWK Salzgitter Flachstahl GmbH, Arcelor-Mittal Bremen GmbH und thyssenkrupp Steel Europe AG. Eine tabellarische Übersicht aller Treffen mit diesen Förderempfängern auf Leitungsebene im gewählten Zeitraum enthält das Dokument „Anhang 2 Kleine Anfrage 20-13441“.

42. Sieht die Bundesregierung eine Konkurrenz um Subventionen zwischen großen Unternehmen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den Anstieg der Subventionen bei gleichzeitiger Zunahme von Unternehmensinsolvenzen in den vergangenen Jahren?

Subventionen bedürfen als staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen einer besonderen Rechtfertigung und regelmäßigen Erfolgskontrolle. Je nach Rechtfertigungsgrund und Förderzweck gibt es sowohl unternehmensgrößenneutrale Finanzhilfen als auch solche, die zum Beispiel speziell KMU adressieren. Der Aufwuchs des Subventionsvolumens der letzten Jahre ist durch das äußerst ungewöhnliche Zusammentreffen von Transformationsaufgaben im Hinblick auf die Erreichung der digitalen und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der Krisenbewältigung zur Überwindung der Energieknappheit, Eindämmung der Inflation und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine begründet. Ein Großteil der staatlichen Hilfen zur Überwindung der Energiekrise sind inzwischen ausgelaufen. Der Anstieg der Unternehmensinsolvenzen ist zu einem Großteil auf eine Normalisierung nach dem Auslaufen der Sonderregeln während der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Grundsätzlich gilt es aus Sicht der Bundesregierung, berechnigte Anliegen von KMU und großen Unternehmen gleichermaßen zu berücksichtigen. Insofern nimmt die Bundesregierung Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen in den Blick, um ein adressatengerechtes, zielgerichtetes und dementsprechend breites Förderangebot zu gewährleisten, das auf unterschiedliche Bedürfnisse von unterschiedlichen Unternehmen und Vorhaben abstellt. So werden etwa offene Breitenprogramme, wie zum Beispiel ERP-Förderkredite, durch fokussierte Programme, zum Beispiel zur Unterstützung von Dekarbonisierungsprojekten, ergänzt.

43. Sieht die Bundesregierung die Gefahr von „moral hazard“ bei Großunternehmen im Rahmen der aktuellen Subventionspolitik, wenn diese zur Not über staatliche Subventionen gerettet werden, und wenn ja, wie wird ein Wettbewerbsnachteil für KMU aufgrund höherer Risikokosten, da eine Rettung unwahrscheinlicher ist, verhindert?

Die Subventionspolitik der Bundesregierung ist nicht auf die Rettung einzelner Unternehmen ausgelegt, sondern hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern und die digitale und klimaneutrale Transformation der Volkswirtschaft voranzubringen, um den Wohlstand in Deutschland langfristig abzusichern. Erhaltungshilfen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren beziehungsweise der Abfederung auslaufender Prozesse dienen, machen 2,7 Prozent des verausgabten Finanzhilfenvolumens 2023 aus. Zum Subventionsbegriff der Bundesregierung, und warum die Rettung einzelner Unternehmen nicht Teil der Subventionspolitik im engeren Sinne ist, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

44. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, dass Großunternehmen die wechselnde staatliche Förderpolitik besser kompensieren können als KMU?

Prinzipiell kann erwartet werden, dass große Unternehmen mehr Ressourcen haben, um die staatliche Förderlandschaft zu überblicken. Empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu jedoch nicht vor. Unabhängig davon bietet zum Beispiel die BMWK-Förder- und Finanzierungsberatung Informa-

tionen in erster Linie über öffentliche Finanzierungsangebote und Förderprogramme sowie Lösungsansätze zur Finanzierung unternehmerischer Aktivitäten.

45. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die hohen und steigenden Subventionen für Großunternehmen die bewährten Programme für den Mittelstand (z. B. das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)) nicht gefährden?

Um Innovationen und Investitionen insbesondere in die digitale und ökologische Transformation der Wirtschaft voranzubringen, bedarf es einer differenzierten Betrachtung, um große wie auch kleine und mittlere Unternehmen passgenau und damit effizient und wirkungsvoll zu unterstützen. Bei der Kürzung des ZIM war ausschließlich der niedrigere Mittelbedarf aufgrund der geringeren Antragsengänge entscheidungsleitend. Dem BMWK ist an einer bedarfsgerechten Mittelausstattung des ZIM gelegen.

47. Wie bewertet die Bundesregierung die nachfragestützenden Maßnahmen ihrer Subventionen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik?
48. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Subventionen die Nachfrage nur künstlich erhöhen, und wenn ja, wie lange müssen Subventionen andauern, damit sie auslaufen können, ohne einen Einbruch der Nachfrage zu bewirken?
49. Gibt es Szenarien der Bundesregierung, die greifen, wenn die Nachfrage nicht in das künstlich hochgehaltene Angebot hineinwächst, und wenn ja, welche politischen Handlungen folgen daraus, und erwägt die Bundesregierung in solchen Fällen weitere Subventionen?

Die Fragen 47 bis 49 werden gemeinsam beantwortet:

Nachfragestützende Maßnahmen dienen der Beförderung der ökologischen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft. Sie sind befristet und teilweise degressiv ausgestaltet, um Ineffizienzen zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen und beabsichtigt, dass durch solche Maßnahmen die Nachfrage angeregt wird. Ferner wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Subventionierung angebotsseitig Skaleneffekte zum Tragen kommen, die zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit führen, sodass die Subventionierung auslaufen kann. Die zugrundeliegenden Märkte unterliegen einer laufenden Beobachtung. Zukünftige Maßnahmen unterliegen zukünftigen Bedarfsanalysen.

50. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Konzentration von Märkten aufgrund der Subventionspolitik gerade im Energiebereich?

Die Bundesregierung verfügt über keine konkreten Erkenntnisse oder Daten über die Konzentration von Märkten aufgrund der Subventionspolitik. Das Bundeskartellamt beobachtet die Konzentration auf den Energiemärkten fortlaufend im Rahmen des gemeinsamen Monitorings mit der Bundesnetzagentur. Die in Deutschland führenden Stromerzeugungsunternehmen erhalten zwar ebenso wie andere Anbieter für entsprechende Anlagen eine staatliche Förderung nach dem EEG. Aufgrund der zersplitterten Angebotsstruktur wurde für diesen Bereich jedoch bisher kein kritisches Konzentrationsniveau festgestellt.

51. Welche allokativen Verzerrungen werden mit den Subventionen im Energiebereich in Kauf genommen?

Die Bundesregierung verfügt über keine konkreten Erkenntnisse oder Daten über mögliche allokativen Verzerrungen aufgrund von Subventionen im Energiebereich. Dies dürfte auch daran liegen, dass es im Energiebereich auch über Subventionen hinaus diverse Regelungen mit – teilweise überlappenden – allokativen Wirkungen gibt.

52. Gibt eine dauerhafte Beobachtung von Märkten, auf denen hohe Subventionen gezahlt werden, wenn ja, wurden Verdrängungen von Unternehmen festgestellt, die keine Subventionen erhalten, und wenn ja, wie viele Arbeitsplätze sind durch die Verdrängung von Unternehmen verloren gegangen?

Das Bundeskartellamt beobachtet als unabhängige Behörde im Rahmen seiner Tätigkeit verschiedene Märkte auf wettbewerbliche Probleme hin. Konkrete Informationen zu Verdrängungen von Unternehmen infolge von (hohen) Subventionen zugunsten (einzelner) anderer Unternehmen liegen hier nicht vor.

53. Wird bei den Subventionen geprüft, wie stark der Anreiz gesetzt wird, Investitionen in bestehendes Anlagevermögen zu tätigen gegenüber Investitionen in die Produktivität, und wenn ja, stuft die Bundesregierung die Relevanz von Investitionen in Anlagevermögen höher ein als Investitionen in Produktivität?

Die Produktivität einer Volkswirtschaft wird üblicherweise in Wertschöpfung pro Arbeitsstunde gemessen. Investitionen in bestehendes Anlagevermögen erhöhen den gesamtwirtschaftlichen Kapitalstock, wodurch durch die höhere Kapitalintensität der Volkswirtschaft die Wertschöpfung pro Arbeitsstunde ceteris paribus steigt. Investitionen in bestehendes Anlagevermögen können daher a priori nicht von Investitionen in Produktivität unterschieden werden.

54. Wie hoch ist der gesamte Aufwand für die Verwaltung und Kontrolle von Subventionen?

Dem gesetzlichen Auftrag des § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes folgend werden der Deutsche Bundestag und der Bundesrat alle zwei Jahre im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts über bestehende Subventionen berichtet. Darüberhinausgehende zentrale Verwaltung und Kontrolle von Subventionen bestehen nicht.

Nach dem Ressortprinzip ist jedes Ressort für seine Fachpolitik verantwortlich, eine Weisungskompetenz und die Möglichkeit zum Eingriff in die Prioritätensetzung der Ressorts besteht nicht.

55. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die deutsche Volkswirtschaft trotz hoher Subventionen im Jahr 2023 geschrumpft ist und voraussichtlich im Jahr 2024 wieder schrumpfen wird ([www.ifo.de/fakten/2024-09-26/gemeinschaftsdiagnose-herbst-2024-deutsche-wirtschaft-im-umbruch-konjunktur-und](http://www.ifo.de/fakten/2024-09-26/gemeinschaftsdiagnose-herbst-2024-deutsche-wirtschaft-im-umbruch-konjunktur-und))?

Deutschland hatte in den vergangenen Jahren mit der Corona-Pandemie, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dem daraus folgenden starken Energiepreisanstieg eine außergewöhnliche Folge von



negativen wirtschaftlichen Schocks zu verkraften. Die bis zuletzt schwache wirtschaftliche Dynamik war weiterhin maßgeblich Folge der Nachwirkungen inflationsbedingter Kaufkraftverluste der privaten Haushalte sowie gestiegener Material- und Finanzierungskosten. Die umfangreichen staatlichen Stützungs- und Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung (Gas-/Strompreisbremsen, Härtefallhilfen, Inflationsausgleichsprämien etc.) haben diese Schocks zum Teil abgefedert und konnten einen stärkeren wirtschaftlichen Einbruch verhindern.

Zudem ist Deutschland mit seinem relativ großen Gewicht der Industrie, die stark exportorientiert und in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden ist, besonders von der Schwäche des globalen Investitionszyklus und der schwachen Nachfrage von wichtigen Handelspartnern betroffen.

Die anhaltende Schwächephase deutet auch auf strukturelle Probleme in der deutschen Wirtschaft infolge einer schwachen Investitions- und Innovationsdynamik, dem demografischen Wandel, Fachkräfteengpässen, generell nachlassender Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie hoher bürokratischer Anforderungen hin.

Lfd. Nr. 29. Sub	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Subvention	2021 Ist (Stand 29. Sub)	2022 Ist (Stand 29. Sub)	2023 Soll (Stand 29. Sub)	2023 Ist (Stand 8.8.24)	2024 Soll (Stand 29. Sub)	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage
1	Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	176.950.000	100.000.000	100.000.000	99.848.000	100.000.000	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge b. Haushaltsgesetz
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	8.653.000	7.343.000	9.000.000	6.480.000	8.000.000	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
3	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	602.000	549.000	600.000	502.000	600.000	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
4	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus	A	1.000.000	1.400.000	2.900.000	2.177.183	2.900.000	a. Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette. b. Haushaltsgesetz, Richtlinien: -Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus ("Beratungsrichtlinie") -Richtlinie über die Förderung von Projekten zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über regionale Wertschöpfungsketten zur Erzeugung von Bioprodukten sowie zur Umsetzung von begleitenden pädagogischen Angeboten ("Informations- und Absatzrichtlinie") -Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seinen Erzeugnissen ("Messerichtlinie") -Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten ("Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten")
5	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	12.000	13.600	300.000	26.000	300.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen, Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, Modernisierung der Kutterflotte. b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)
6	Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	1.451.000	2.609.000	2.200.000	1.010.000	2.200.000	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen. b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereifähigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)
7	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	A	668.343.220	620.719.333	759.600.000	632.277.287	486.210.000	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU; Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan

8	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)	A	2.200.000	1.300.000	1.000.000	1.000.000	1.600.000	<p>a. Erhalt ländlicher Regionen als attraktive, lebenswerte und vitale Lebensräume und Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland durch bundesweite Unterstützung innovativer Projekte der ländlichen Entwicklung und Forschungsvorhaben.</p> <p>b. Beschluss des Deutschen Bundestages</p>
9	Waldklimafonds	S	572.383	410.785	27.000.000	25.284.000	29.275.000	<p>a. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz</p> <p>b. Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO<sub>2</sub>-Minderungspotentials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel</p>
10	Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	S	25.622.958	10.548.000	34.870.000	18.239.000	34.870.000	<p>a. Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030</p> <p>b. Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. August 2021 Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil B - Teil B: Erneuerbare Energieerzeugung vom 18. August 2021</p>
11	Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls	A	8.249.761	14.957.921	0	5.163.000	0	<p>a. Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung</p> <p>b. Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen</p>
12	Investitionsprogramm Wald	E	43.210.548	4.072.306	0	0	0	<p>a. Durchführung von investiven Maßnahmen zur Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft und zur notwendigen Anpassung der Wälder an den Klimawandel</p> <p>b. Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft und Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft</p>
13	Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	E	15.498.335	2.654.089	200.000	2.361	0	<p>a. Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft und Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie der Weiterentwicklung des Bauens mit Holz</p> <p>b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft</p>
14	Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	E	338.586.542	6.144.719	0	4.325	0	<p>a. Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.</p> <p>b. Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder</p>
15	Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	P	837.099	0	0	0	0	<p>a. Förderung einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen (digitale Transformation) zur stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff.</p> <p>b. Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz</p>
16	Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft	A	145.263.026	123.280.369	196.250.000	150.828.407	139.598.000	<p>a. Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen durch Förderung von Investitionen in emissionsarme Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittel-ausbringungstechnik, Wirtschaftdüngerlagerung und -aufbereitung durch Separierung</p> <p>b. Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft</p>

17	Förderung von bilateralen Forschungsk Kooperation und Wissensaustausch für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	A	1.548.064	1.520.465	2.200.000	1.715.783	2.200.000	a. Förderung von Maßnahmen der forstlichen Forschungszusammenarbeit und der Weitergabe und des Austausches von Fachwissen im Forstbereich b. Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungsk Kooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung
18	Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung	A	0	0	150.000.000	0	150.000.000	a. Förderung von konsumtiven und investiven Maßnahmen für den zukunftsfähigen und tiergerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung b. Haushaltsgesetz
19	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	10.780	129.574	28.550.000	3.500.000	20.550.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Bisher drei Förderaufrufe: Klimaschutzprogramm 2030, Erneuerbare-Energien-Verordnung
20	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau	S	0	2.045.000	12.000.000	2.962.000	12.000.000	a. Förderung von Aktivitäten zum Humuserhalt und Humusaufbau, um das Kohlenstoffspeicherpotenzial der Böden zu verstärken. b. Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion
21	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	S	180.827	369.444	25.000.000	10.017.000	37.050.000	a. Förderung der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen aus Paludikultur als Beitrag für großflächige Umstellung der Bewirtschaftung hin zu torferhaltender, nasser Moornutzung; Förderung von Torfersatzstoffen. b. Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL
22	Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	0	751.352	30.000.000	5.840.000	14.450.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Richtlinie vom 13.01.2022
23	Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement	S	0	1.442.000	200.000.000	105.697.000	200.000.000	a. Fördermaßnahme „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur finanziellen Entgeltung von zusätzlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen, b. Richtlinie vom 28.10.2022
24	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	264.800.000	264.800.000	0	0	0	a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 ; Richtlinien des BMWi zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen, Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU)
25	Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	60.609.000	48.685.000	45.500.000	38.619.037	29.000.000	a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018 b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008
26	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale Kooperation Wasserstoff	P	6.843.000	1.819.000	42.511.000	42.511.000	284.017.000	a. Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) sieht den Aufbau und Förderung von internationalen Wertschöpfungs- und Lieferketten vor. b. Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte.
27	IPCEI Wasserstoff	P	4.800.000	19.000.000	1.292.900.000	531.166.000	2.462.458.000	a. Finanzierung von Wasserstoffprojekten im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) b. IPCEI-Mitteilung vom 25.11.2021

28	Beratung Energieeffizienz	S	8.600.000	19.800.000	20.000.000	258.961.000	20.000.000	a. Unabhängige und individuelle Beratung von Unternehmen b. Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN); Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW)
29	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	S	89.057.823	76.314.000	186.750.000	26.753.000	87.761.000	a. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung b. EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervermögen, Richtlinien des BMWi
30	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	A	833.371.923	806.047.000	2.993.000.000	1.643.727.000	2.629.951.000	a. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen b. Richtlinie vom 24. August 2023
31	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	S	356.712.752	281.396.000	914.000.000	449.498.000	854.000.000	a. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien für Prozesswärme. b. Richtlinie des BMWK
32	Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	173.224.000	218.859.000	363.500.000	298.505.000	387.900.000	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990) b. Haushaltsgesetz, EKF-Gesetz, Richtlinien des BMWK, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide
33	Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	13.646.160	0	0	0	0	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 und weitestgehende Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050) b. EKF-Gesetz, Richtlinien des BMU, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide
34	Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	S	5.636.000	51.739.000	550.000.000	86.881.000	800.000.000	a) bis 14.09.2022: Förderung von Planung und Bau hochinnovativer multivalenten Wärmenetzsysteme der 4. Generation (WNS 4.0), ab 15.09.2022: Investitionen anzureizen, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen gesteigert werden kann (BEW) b) bis 14.09.2022: Förderbekanntmachung des BMWK vom 27. Juni 2017-11. Dezember 2019 (WNS 4.0), ab 15.09.2022: Förderrichtlinie zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze vom 01. August 2022 (BEW)
35	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	P	54.838.905	102.249.000	684.235.000	157.814.000	511.907.000	a. Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie
36	Ressourceneffizienz und -substitution	S	5.779.785	27.187.000	59.000.000	45.621.000	129.000.000	a. Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 1. April 2020
37	CO2-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	S	365.623	3.640.000	240.000.000	8.623.000	10.000.000	a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken. b. Förderrichtlinie des BMWK (in Vorbereitung)

38	Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie	S	9.709.975	23.904.000	50.000.000	34.623.000	0	a. CO2-Einsparungen und CO2-Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 1. April 2020
39	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen	A	22.791.368	12.493.000	50.000.000	31.539.000	30.000.000	a. Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafentiegezeit b. Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist
40	Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	S	0	0	15.000.000	469.000	21.500.000	a. Qualifizierung von Fachkräften zur Steigerung der Installationskapazitäten b. Förderrichtlinie veröffentlicht am 23.03.2023, Start zum 01.04.2023
41	Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)	E	0	0	337.700.000	155.262.000	491.400.000	a. Nach § 11 BEHG können indirekte Belastungen infolge der nationalen CO2-Bepreisung ausgeglichen werden: In Abs. 1 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung unzumutbaren Härten geregelt, in Abs. 3 ist die inanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit geregelt. b. BECV (Umsetzung § 11 Abs. 3 BEHG), Förderrichtlinie (verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz angelehnt an § 11 Abs. 1 BEHG)
42	Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem GAIA-X	P	42.000	22.537.536	45.036.880	34.678.352	37.874.906	a. Entwicklung eines digitalen, global wettbewerbsfähigen Ökosystems b. Förderbekanntmachung vom 22. Februar 2021
43	IPCEI Cloud und Datenverarbeitung	P	0	1.511.000	180.000.000	10.464.136	155.000.000	a. Förderung der Entwicklung von Cloud- und Edge-Infrastrukturen, -Services und -Plattformen b. beihilferechtliche Genehmigung der EU KOM steht noch aus, Förderbeginn wird für 2023 erwartet
44	„go-digital“	P	19.812.000	14.700.000	23.426.000	12.331.608	22.414.000	a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten b. Förderrichtlinie des BMWK "go-digital" vom 13. Dezember 2021
45	Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU	P	13.000.000	46.100.000	98.300.000	59.252.181	82.049.000	a. Förderung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU b. Förderrichtlinie des BMWK „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020 und vom 4. August 2021 und vom 22. Februar 2022 (Änderung der Richtlinie)
46	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	303.000.000	321.600.000	375.000.000	263.900.000	332.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft und damit Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissen- und Technologietransfer) sowie Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Beitrag zum volkswirtschaftliche Wachstum insbesondere durch Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen. b. Richtlinie zum ZIM
47	Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	P	6.400.000	10.800.000	5.300.000	4.860.000	4.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen. b. Förderrichtlinie zum IGP vom 1. Juni 2023
48	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	-803.600	-42.000	500.000	-999.000	500.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbG) vom März 1995 sowie Dezember 2000

49	Innovationsgutscheine "go-Inno"	P	3.406.000	4.100.000	5.121.000	4.122.000	5.000.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWK vom 20. November 2020
50	Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie"	P	263.000	2.301.000	9.800.000	4.633.000	14.380.000	1. a. Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie; b. Förderrichtlinie des BMWK vom 16.11.2021 (BAnz AT 01.12.2021 B1) in der Fassung der Änderungsbekanntmachungen vom 08.05.2023 (BAnz AT 19.05.2023) und vom 09.01.2024 (BAnz AT 23.01.2024 B1), Laufzeitende 31.12.2025 2. a. Förderrichtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster b. Förderrichtlinie des BMWK vom 29.08.2024 (BAnz AT 27.09.2024 B1), Laufzeitende 31.12.2028
51	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	24.096.000	25.560.000	50.871.000	20.470.000	50.789.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KfW und DIA
52	KMU Patentaktion	S	2.767.751	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie WIPANO vom 8. Januar 2024
53	INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P	39.148.000	53.129.000	45.930.000	31.936.696	45.930.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital b. Förderrichtlinie des BMWi vom 21. Dezember 2020
54	Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	P	753.000	1.500.000	16.000.000	5.544.237	21.000.000	a. Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021 (Neubekanntmachung)
55	Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte	P	24.253.000	0	0	0	0	a. Anreiz der deutschen Filtervliesproduktion als Vorprodukt zur Schutzmaskenherstellung. b. Förderrichtlinie des BMWK vom 20. Mai 2020 (Neubekanntmachung)
56	Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte	P	28.966.000	904.000	0	714	0	a. Anreiz der deutschen Schutzmaskenherstellung b. Förderrichtlinie des BMWK vom 20. Mai 2020 (Neubekanntmachung)
57	Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	0	0	1.500.000	1.797.889	0	a. Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 10. Dezember 2020

58	Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion	P	100.000	22.100.000	0	45.000	0	a. <b>Ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten</b> b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021
59	Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	0	0	20.500.000	7.022.318	0	a. <b>Erhöhung der nationalen Produktion von PoC-NAT-Schnelltests</b> b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 23. Dezember 2021
60	IPCEI im Bereich Mikroelektronik/ IPCEI 1	P	76.377.000	37.957.000	0	148.356	0	a. <b>Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen</b> b. Beihilferechtliche Genehmigung IPCEI 1 vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung
61	Förderung der Mikroelektronik	P	0	0	879.000.000	879.000.000	3.968.150.000	a. <b>Förderung von Investitionen in Mikroelektronik zur Sicherung der Europäischen Technologiesouveränität und Versorgungssicherheit</b> b. beihilferechtliche Genehmigung am 08.Juni.2023 ( <b>IPCEI 2</b> ) durch die Europäische Kommission erteilt. Verordnungsvorschlag für einen European Chips Act durch die Europäische Kommission vom 08.02.2022 (Formale Billigung durch EP am 10.07.2023 und Rat am 25.07.2023).
62	Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P	1.975.000	336.000	0	0	0	a. <b>Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien</b> b. Förderrichtlinie vom 24. November 2016
63	Zukunftsfonds Automobilindustrie	P	894.000	10.925.000	70.464.000	53.475.034	81.864.000	a. <b>Umfassende Stärkung der Automobilindustrie durch Unterstützung der Transformation</b> b. Förderbekanntmachungen des BMWK vom 2. Juli 2021 und 05. Oktober 2021
64	Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster	P	102.509.000	248.014.000	315.869.000	252.290.687	305.631.000	a. <b>Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster</b> b. Förderichtlinien des BMWK vom 16. März 2021
65	Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	P	29.886.000	21.785.000	37.000.000	22.783.813	37.000.000	a. <b>Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie</b> b. Förderrichtlinie vom 25.November 2021
66	LNG-Bunkerschiffe	A	0	203.000	20.683.000	125.881	23.943.000	a. <b>Förderung nachhaltiger erneuerbarer Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt</b> b. Förderrichtlinie des BMWK vom 26.10.2021
67	Klimaneutrales Schiff	P	0	0	30.000.000	0	30.000.000	a) <b>Förderung der Entwicklung von klimaneutralen „Nullemission“-Schiffen (alternative Antriebskonzepte, alternative Kraftstoffe, Steigerung der Energieeffizienz, Technologien zur Reduktion von Emissionen)</b>
68	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	331.987.948	334.072.000	388.243.200	396.497.946	407.600.000	a. <b>Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten</b> b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009



69	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen	A	0	0	7.500.000	0	16.415.000	<p>a. Unterstützung der erfolgreichen Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten Leuna und Schwedt sowie einzelnen ostdeutschen Häfen, damit neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale erschlossen werden.</p> <p>b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Beschluss des GRW-Koordinierungsausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Sonderprogramm sowie der jeweils aktuelle Koordinierungsrahmen (aktuell ab 01. Januar 2023).</p>
70	Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	129.800.000	140.200.000	149.304.000	152.172.000	136.493.000	<p>a. Mittelstand: Gründen, Wachsen Investieren</p> <p>b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien des BMWi</p>
71	RKW Kompetenzzentrum	P	6.500.000	6.200.000	7.161.000	6.866.000	7.061.000	<p>a. Institutionelle Förderung des Kompetenzzentrums des RKW;RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei</p> <p>b. Zuwendungsbescheid</p>
72	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P	1.632.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	<p>a. Institutionelle Förderung der AWV, die Verwaltungsvereinfachung in der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und im Dritten Sektor unterstützt</p> <p>b. Zuwendungsbescheid</p>
73	Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	28.484.000	30.900.000	46.370.000	31.196.000	51.708.000	<p>a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Energie, Umwelttechnologien, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger innov. Unternehmen an Inlandsleitmessern, Wirtschaftsnetzwerk Afrika</p> <p>b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge</p>
74	CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika; Deutsches Institut für angewandte Afrikaforschung	P	373.699	374.000	4.840.000	1.171.000	4.300.000	<p>a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika und Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung</p> <p>b. Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide</p>
75	Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland	P	117.387.000	113.830.000	165.958.000	122.394.000	150.000.000	<p>a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen</p> <p>b. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 1. Juli 2024; Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 01.07.2024</p>
76	Zukunftsprogramm Kino	E	46.000.000	25.000.000	15.000.000	15.000.000	10.000.000	<p>a. Förderung zur Stärkung des Kulturorts Kino und Erhöhung der Sichtbarkeit kulturell anspruchsvoller Filme in ganz Deutschland, insbesondere im ländlichen Raum</p> <p>b. §§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)</p>
77	Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	17.525.000	23.293.000	40.000.000	23.282.000	38.000.000	<p>a. Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen</p> <p>b. Richtlinie des BMUV vom 30. November 2023</p>
78	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	10.810.000	12.707.000	14.404.000	12.830.000	13.000.000	<p>a. Verbreitung von Wissen und Anwendung von Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf</p> <p>b. Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 02. Mai 2024</p>

79	Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz	S	157.000	1.488.000	3.500.000	2.000.000	2.000.000	a. Innovationspotenzial heben, das in der Vernetzung von Umwelt- und Technologieszene und -Know how steckt b. Förderrichtlinie #mobilmwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität vom 02. Februar 2021
80	Internationaler Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	S	23.040.000	13.744.000	25.000.000	24.569.000	20.000.000	a. Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere b. § 2 EKFG; MarineDEFERAG-Förderrichtlinie (Inkrafttreten 06.07.2021)
81	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	S	11.164.000	41.461.000	60.000.000	44.170.000	39.571.000	a. Programmdach „Nationale Klimaanpassung“ mit der übergeordneten Zielsetzung, systematische und integrative Klimaanpassungsprozesse vor Ort in Übereinstimmung mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu etablieren. In zwei Förderrichtlinien werden Projekte regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS-FRL) sowie Projekte sozialer Einrichtungen zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten und Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen auf Grundlage von Konzepten (FRL AnpaSo) gefördert. b. Förderrichtlinien des BMUV vom 15. Dezember 2023 und 29. April 2024
82	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	P	0	247.000	8.000.000	4.602.000	8.000.000	a. Förderprogramms zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen zielgerichtet Digitalisierung als Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen einzusetzen b. Förderrichtlinie des BMUV vom 08. Juli 2022
83	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	S	0	4.319.000	582.000.000	12.826.000	963.300.000	a. Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) mit dem Ziel, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. b. Förderrichtlinien des BMUV
84	Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge	A	4.306.324	9.007.000	2.208.422.000	36.219.000	925.181.000	a. Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie, Klimaschutzverträge b. Förderrichtlinien des BMWK
85	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	198.645.642	187.500.000	433.100.000	365.845.000	288.600.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten b. Maßnahmen des BMWK, BMUV und BMDV
86	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltpreis)	A	3.085.289.667	3.463.579.150	2.100.000.000	2.599.993.000	809.640.000	a. Zuschuss für private und gewerbliche (bis 31.08.2023) Käufe/Leasing elektrisch betriebener Fahrzeuge b. Förderrichtlinie BMWK
87	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	S	763.397.000	826.018.000	732.050.000	450.710.000	490.700.000	a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie
88	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	S	129.477.000	271.721.719	1.456.184.000	787.538.310	1.280.662.000	a. Förderungen von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie
89	Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus	S	3.853.000	4.700.000	296.100.000	18.350.451	174.912.000	a. Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird. b. Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“

90	Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene	P	32.951.000	45.399.000	70.000.000	56.067.887	48.727.000	<p>a. Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele.</p> <p>b. Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ vom 28.08.2020</p>
91	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	44.536.000	45.129.000	46.534.000	41.585.000	46.534.000	<p>a1. Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe zu stärken, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf diesen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden.</p> <p>a2. Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.</p> <p>b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMDV für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt</p>
92	Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt	E	2.255.000	2.103.000	6.880.000	2.563.000	6.840.000	<p>a. Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Anzahl der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt</p> <p>b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2022.</p>
93	Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen	A	1.623.000	10.415.000	50.000.000	22.612.000	50.000.000	<p>a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren und emissionsmindernden Technologien. Zusätzlich können auch kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden.</p> <p>b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 24. Juni 2021</p>
94	Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen	A	127.000	3.118.000	20.000.000	4.378.000	19.000.000	<p>a. Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz.</p> <p>b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen</p>
95	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr	A	31.384.000	43.887.000	62.700.000	65.335.000	77.280.000	<p>a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg</p> <p>b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen</p>
96	Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs	A	15.776.000	20.575.000	24.000.000	11.570.000	30.000.000	<p>a) Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene</p> <p>b) Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)</p>

97	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	314.626.000	267.561.000	386.900.000	316.482.000	386.900.000	a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich b. § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen
98	Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen	A	2.000.000	12.093.000	37.000.000	19.989.000	45.000.000	a. Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Lkw in der Nähe von Autobahnen zur Entlastung der Autobahnanschlussstellen b. Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen vom 10. Juni 2021
99	Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	P	10.850.954	27.102.959	63.492.000	19.485.000	15.600.000	a. Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien LNG-SeeschiffRLL
100	Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung	A	1.629.000	1.907.000	3.600.000	2.724.000	6.600.000	a. Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen b. Haushaltsgesetz i.V.m. Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)
101	Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	A	1.595.000	692.000	1.500.000	698.000	5.000.000	a) Beitrag zum Klimaschutz b) Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Betriebliches Mobilitätsmanagement"
102	Förderung innovativer Hafentechnologien	A	11.860.000	11.277.000	12.000.000	11.359.000	11.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Logistik und digitaler Infrastruktur b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)
103	Digitale Testfelder in Häfen	A	14.000.000	18.500.000	15.000.000	7.033.000	15.000.000	a. Förderprogramm zur Entwicklung der deutschen Häfen zu High-Tech-Standorten der Spitzenklasse b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen
104	Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	E	944.070.000	380.428.000	377.000.000	374.210.000	350.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte
105	Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr	E	1.778.928.000	596.926.000	130.000.000	126.035.000	10.000.000	a. Minderung der pandemiebedingten Schäden und Förderung der Erholung im Personenfernverkehr von den Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte
106	Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	E	76.200.000	37.141.000	84.850.000	84.359.000	85.000.000	a. Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF
107	Förderung des Einzelwagenverkehrs	E	0	0	80.000.000	0	300.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vor allem gegenüber dem LKW-Verkehr durch Stärkung des Einzelwagenverkehrs als Rückgrat des Schienengüterverkehrs. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der künftigen Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)
108	Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	A	29.493.000	37.790.000	23.000.000	9.604.000	0	a. Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern"

109	Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen	S	6.740.000	6.965.000	9.250.000	4.757.000	9.250.000	a. Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbliegender Kraftfahrzeuge. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen" vom 29.3.2021
110	Modellvorhaben Radverkehr	H	3.204.000	5.520.000	55.500.000	11.406.000	18.000.000	a. Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen b. Haushaltsgesetz i.V.m. Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.12.2020
111	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	A	3.642.731	16.118.000	65.000.000	28.443.000	73.000.000	a. Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur kurzfristigen Elektrifizierung von regionalen Strecken b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Beschaffung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“
112	Hardware-Nachrüstung von Dieselmotoren des Öffentlichen Personennahverkehrs	A	2.195.000	0	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21.02.2018 und 19.11.2018
113	Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen	A	236.000	231.000	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien
114	Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen	P	7.134.000	13.782.000	20.000.000	8.192.000	20.000.000	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2020
115	Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen	A	840.000	611.000	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien
116	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026	A	68.743.000	65.167.000	234.300.000	105.480.000	148.131.000	a. Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Forschung Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP II) vom 05.07.2021
117	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	P	310.291.093	480.557.000	1.935.000.000	175.938.000	2.210.000.000	a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMDV vom 13.02.2017, geändert am 28.06.2017; Ladeinfrastruktur vor Ort* des BMDV vom 24. März 2021 und Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020
118	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt	P	7.129.605	27.648.000	77.000.000	34.319.000	73.807.000	a. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe b. Förderrichtlinien des BMDV und BMUV
119	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe	P	0	130.000	3.500.000	25.370.000	5.176.000	a. Angewandte Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) vom 5. Mai 2021, in der Fassung vom 3. März 2022
120	Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Abs. 1a FSAAKV)	S	10.672.000	31.264.000	50.000.000	33.223.000	50.000.000	a. Entlastung kleinerer Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung b. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

121	Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	A	77.757.000	0	0	0	0	a. Unterstützung von Reisebusunternehmen bei der Erbringung von Vorhaltekosten b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Billigkeitsrichtlinie des BMDV Richtlinie "Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche".
122	Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“	A	8.883.000	23.419.000	29.625.000	13.223.000	40.000.000	a. Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Schienengüterverkehr b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)
123	Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr	S	2.024.342	31.957.000	148.979.000	96.228.000	141.223.000	a. Unterstützung von Modellprojekten, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. b. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021
124	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	A	7.332.290	21.962.000	406.538.000	153.423.000	623.658.000	a. Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge b. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben
125	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	P	162.563.675	126.611.000	471.652.000	202.348.000	536.373.000	a. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des ÖPNV b. Richtlinien des BMWK und BMDV zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr
126	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge	A	104.455.181	178.138.000	76.807.000	3.246.000	45.000.000	a. Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI b. Förderrichtlinie des BMDV
127	Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff	A	0	0	23.100.000	453.480.000	187.500.000	a. Förderung ausgewählter Projekte im Rahmen des europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) Wasserstoff b. Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission im Rahmen der IPCEI Wasserstoff auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung der Europäische Kommission (2021/C 528/02).
128	Förderung des Städtebaus	S	220.731.000	237.400.000	263.307.000	262.408.000	254.091.000	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern
129	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtanierung - Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier	S	15.355.087	16.634.000	70.393.000	20.433.000	78.273.000	a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich b. Vertrag zwischen dem BMWVB und der KfW
130	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Bankengruppe	H	111.233.000	54.474.000	70.250.000	39.917.000	91.800.000	a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe

131	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	H, S	3.863.035.414	6.501.441.000	16.862.136.000	11.049.533.000	18.772.451.000	a. Anreiz von Investitionen in Gesamtmaßnahmen mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO <sub>2</sub> -Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. b. Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung
132	Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien	S	0	0	15.400.000	12.419.000	129.026.000	a. Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien b. Förderrichtlinie
133	Bundesförderung Serielle Sanierung	S	1.642.876	4.022.000	127.277.000	7.868.000	150.000.000	a. Anreiz von Investitionen in die energetische Serielle Sanierung von Gebäuden. b. Förderrichtlinie des BMWK
134	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung" der KfW Bankengruppe	H	36.171.000	28.265.000	0	0	0	a. Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BM) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes
135	Sozialer Wohnungsbau	S	355.142.000	568.060.000	1.275.000.000	1.182.077.000	1.582.500.000	a. Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG. b. Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung
136	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	H	656.003.000	725.715.000	841.042.000	772.788.000	749.472.000	a. Förderung des Baus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern. b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BM) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes vom 19.02.2019
137	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum	H	0	1.000	2.600.000	2.679.000	5.200.000	a. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen b. Freiwillige Leistung
138	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	146.785.000	160.268.000	215.000.000	201.854.000	170.000.000	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämiengesetz
			18.440.096.536	20.110.077.321	45.247.415.080	27.739.323.696	48.722.876.906	

Rechtsgrundlage: Verordnung, Richtlinie Gesetz	Bereich: 1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) 3. Verkehr 4. Städtebauförderung und Wohnungswesen 5. Sparförderung und Vermögensbildung 6. Sonstiges	Befristung Datum/ unbefristet	Begründung wenn unbefristet	Degression: ja/nein	Begründung wenn nicht degressiv	Ressort
Gesetz	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Gewährung jeweils für ein Jahr	nein	wird jährlich durch Haushaltsgesetz neu bestimmt	BMEL
Gesetz	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.1983	Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.	nein	Keine Neuansträge möglich. Bestandsfälle gehen zurück.	BMEL
Gesetz	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.1996	Leistungen werden gewährt, solange die Voraussetzungen vorliegen.	nein	Keine Neuansträge möglich. Bestandsfälle gehen zurück.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2024 "Beratungsrichtlinie": 31.12.2027		nein	"Beratungsrichtlinie": Die Beratungsleistung wird nur einmalig von einem Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung in Anspruch genommen. "Informations- und Absatzrichtlinie": Projekte werden in der Regel nur einmalig gefördert. "Messerichtlinie": Prüfung einer degressiven Ausgestaltung "Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten": Förderungen werden im Regelfall einmalig für die Bearbeitung eines konkreten Projektes in Anspruch genommen. Bei Anschlussprojekten ist eine degressive Anschlussfinanzierung durch eine Erhöhung des Eigenanteils gewährleistet.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Die Maßnahmen werden anteilig im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik kofinanziert (Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF)). Eine Befristung ist wegen dieser notwendigen Kofinanzierung von Fördermaßnahmen nicht möglich.	nein	Die Ausgleichszahlungen werden nach den Vorgaben des EMFAF gewährt. Eine Degression würde die Erreichung des eigentlichen Förderzweckes gefährden.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Die Maßnahmen werden anteilig im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik kofinanziert (Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF)). Eine Befristung ist wegen dieser notwendigen Kofinanzierung von Fördermaßnahmen nicht möglich.	nein	Die Ausgleichszahlungen werden nach den Vorgaben des EMFAF gewährt. Eine Degression würde die Erreichung des eigentlichen Förderzweckes gefährden.	BMEL
Gesetz	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	befristet durch jährl. Rahmenplan		nein		BMEL



Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Vorhaben mit max. Laufzeit von 36 Monaten	Rechtsgrundlage des BULEplus ist der jährlich zu fassende Beschluss des Haushaltsgesetzgebers, Mittel für das BULEplus zur Verfügung zu stellen. Eine darüber hinausgehende Befristung des Programms besteht nicht. Ein Großteil der Maßnahmen des BULEplus wird im Rahmen thematischer Bekanntmachungen umgesetzt. Die Vorhaben haben in der Regel eine maximale Laufzeit von 36 Monaten und sind damit klar befristet.	nein	Die Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien, insbesondere die degressive Ausgestaltung, gilt für Maßnahmen, die das Tatbestandsmerkmal „Finanzhilfe“ gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) erfüllen. Maßnahmen, die keine Finanzhilfen i.S. des § 12 StabG sind, sind davon ausgenommen. Vor der Prüfung der degressiven Ausgestaltung beabsichtigt BMEL daher zu prüfen, ob es sich bei der lfd. Nr. 8 des 29. SB "Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)" um eine Finanzhilfe i.S. des § 12 StabG handelt.  Darüber hinaus haben Vorhaben im Rahmen des BULEplus in der Regel eine (kurze) Laufzeit von maximal 36 Monaten. Die Finanzhilfen werden im Rahmen von Bekanntmachungen für Modellvorhaben gewährt und sind zeitlich begrenzt. Somit sind es keine dauerhaften Finanzhilfen, die degressiv ausgestaltet werden könnten. Während der Projektlaufzeit ist ein detailliertes Versteigerungskonzept zu erarbeiten.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2022	Titel auslaufend gestellt mit dem BHP 2024; letzte Verpflichtungsermächtigungen für 2027 bereitgestellt.	nein	Eine Degression ist bei diesen mehrjährigen Projekten nicht begründet. Ausgaben können in jedem Jahr die gleiche Höhe, mehr oder auch weniger betragen, je nach individuellen Projektbedingungen.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2027		Ja		BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2021		nein	Die Laufzeit dieses Investitionsförderprogramm war sehr kurz. Anträge konnten nur in einem Zeitraum von etwas mehr als 12 Monaten gestellt werden. Eine degressive Gestaltung hätte das Ziel und den Zweck der Förderung gefährdet.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2021		nein	kurze Laufzeit im Rahmen des Konjunkturpaketes	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2021		nein	kurze Laufzeit	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2021		nein	kurze Laufzeit im Rahmen des Konjunkturpaketes	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2021		nein	kurze Laufzeit	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2024		nein	Eine degressive Ausgestaltung für IuZ ist fachlich/inhaltlich nicht sachgerecht. Im Rahmen des IuZ sind Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik förderfähig. Beispielsweise sind dies Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation gemäß Positivliste des BMEL. Es handelt sich hierbei um einzelne Investitionen zu einem bestimmten Zeitpunkt und keine laufenden Förderungen über mehrere Jahre, sodass die Ausgangslage für eine degressive Förderung (welche eine Förderung über mehrere Jahre hinweg voraussetzt) nicht gegeben ist. Die Förderungen sind zudem auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 begrenzt.	BMEL

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2025		nein	Forschungsförderung in Form von einmaligen Zuwendungen für in sich abgeschlossene und zeitlich begrenzte Einzelprojekte. Eine Degression ist bei den Einzelprojekten ist nicht sachgerecht, da es den Projekterfolg gefährden würde. Forschungsförderung stellt einen wichtigen Beitrag für das Engagement des BMEL für den weltweiten Walderhalt dar, daher ist keine Degression im Förderprogramm vorgesehen. Da Forschungsförderung nicht dem Subventionsbegriff entspricht, ist sie für den 30. Subventionsbericht zur Streichung vorgesehen.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	investiv: 31.12.2030 konsumtiv: 31.12.2031		nein	investiv: Frage stellt sich nicht, da einmalige Zuwendung für ein bestimmtes Vorhaben konsumtiv: Degressionstabelle nicht möglich, da sich Förderung an den tatsächlichen Mehrkosten orientiert, und diese von Jahr zu Jahr schon wegen schwankender Tierzahlen variieren. Auch würde die Degression dazu führen, dass der Landwirt einen immer kleiner werdenden Teil der tatsächlichen Mehrkosten erstattet bekäme. Diesen Kostennachteil könnten die Marktkräfte in dieser frühen Phase des Umbaus nicht ausgleichen – sodass das Ziel der Transformation insgesamt gefährdet wäre.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Titel auslaufend gestellt mit dem BHP 2024; letzte Verpflichtungsermächtigungen für 2027 bereitgestellt; Anschlussförderung Güllekleinanlagen bis Ende 2034; Forschungs- und Investitionsförderung endete am 31.12.2023	nein	Es sind keine Neuanträge möglich, Bestandsfälle gehen zurück.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Der Natürliche Klimaschutz ist als Teilmenge des Klimaschutzes eine Daueraufgabe nach § 3 IVm. § 3a Klimaschutzgesetz. Das Bundesprogramm Humus (bzw. die Klimaschutzmaßnahme Humus) dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben.	nein	Im Bundesprogramm werden kontinuierlich sowohl Modell- und Demonstrationsvorhaben wie auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betreut. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt kontinuierlich und wird vermutlich in 2025 abgeschlossen sein. Für die weitere Betreuung der Maßnahmen wird ein gleichbleibend hoher Ansatz in den Folgejahren benötigt.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Torfmindeung: die Förderung endet in Abhängigkeit von der Umstellungsgeschwindigkeit der Wirtschaft	nein	Es werden keine pauschalen Finanzhilfen gezahlt. Die einzelnen Maßnahmen/Projekte, die im Bereich der Torfmindeung bewilligt werden, haben ein festes Enddatum (in der Regel haben die Projekte eine Laufzeit von 36 Monaten).	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.12.2024	Titel auslaufend gestellt mit dem BHP 2024; in 2024 nur Bedienung bestehender Verpflichtungen und keine Neubewilligungen.	nein	Es sind keine Neuanträge möglich, Bestandsfälle gehen zurück.	BMEL
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nein	Befristung nicht geplant, Laufzeit der Zuwendungen beträgt zwischen 10 und 20 Jahre. Seit 01.01.2024 Finanzierung aus Mitteln ANK/BMUV (gemeinsame Federführung BMEL und BMUV). Antragsstop seit 15.10.2024 bis auf Weiteres.	nein	Degression nicht geplant, da die Höhe der Zuwendungen nur an die Waldfläche und die Einhaltung der Kriterien geknüpft ist.	BMEL BMUV
Gesetz	2.1 Bergbau	2022		ja		BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.1 Bergbau	2027		ja		BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2024		nein	Aufgrund des bisher weiterhin kaum existenten Marktes für grünen Wasserstoff sind die Projekte von erheblichen Herausforderungen betroffen. Die Planung von H2-Projekten ist sehr komplex sowie teils hoch innovativ. Das Erreichen einer Finanzierungsentscheidung (FID) ist oft durch mangelnde Erfahrungswerte und fehlende Marktwerte schwierig. Eine degressive Ausgestaltung des Förderprogramms war daher fachlich nicht sinnvoll.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	nein	Bei den bereits bewilligten Projekten ist die Finanzhilfe sowohl in der Höhe wie auch zeitlich durch den ausgestellten Zuwendungsbescheid begrenzt. Die Finanzhilfen laufen laut aktueller Planung bis zum Jahr 2029.	nein	Bei IPCEI Wasserstoff werden große neuartige Investitionen gefördert, sodass nach Ausstellung des Zuwendungsbescheid eine gewisse weitere Planungsperiode sowie eine Eruerung und ggf. die Anpassungen an die vorliegenden Marktgegebenheit erfolgen muss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt daher meist nicht direkt zu Beginn der Projekte.	BMWK

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	EBN: 31.12.2024, EBW: 31.12.2026		ja		BMWK
Gesetz	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	01.07.2021		nein	Der Titel finanziert nur bestehende Förderungen aus (Pilot Einsparzähler)	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2030		ja		BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2028		nein	Die Förderbedingungen sind derart ausgestaltet, dass Vorhaben, die sich ohne Förderung nicht rentieren, gefördert werden. Eine Degression würde daher die Erreichung des Förderziels (THG-Reduktion in Industrie und Gewerbe) gefährden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	KRL: 31.12.2027 Modellprojekte: 15.11.2024 Radverkehr: 31.10.2024 KälteriLi: 31.12.2026 Innovative Einzelprojekte: 30.06.2024 E-Lastenrad-RILi: 30.07.2027		nein	Das Ziel der Maßnahmen ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Richtlinien evaluiert und gemonitort und es erfolgen regelmäßig Anpassungen. Unter anderem werden Fördersätze angepasst und Förderschwerpunkte gestrichen, was Flexibilität erfordert. Eine degressive Ausrichtung würde die Förderziele gefährden."	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2021	Es handelte sich um die Finanzierung von zeitlich befristeten Einzelprojekten.	nein	Der Finanzierungbedarf für die jeweiligen Projekte wurde einzeln geprüft.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	14.09.2028		nein	Ausgleich Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung für Laufzeit des Programms erforderlich.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2031		nein	Förderung von Forschung und Entwicklung wird ausgeschrieben . Förderzusage hängt von den eingegangenen Bewerbungen um eine Förderung ab. Diese ist dem Charakter nach nicht degressiv.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2027		nein	Lfd. Nr. 36 und Nr. 38 gehören zu einem Förderprogramm, jedoch zwei Titel (historisch gewachsen).  Der Titel wird für mehrjährige FuE-Projekte in der branchenübergreifenden Schlüsseltechnologie Leichtbau verwendet. Den Antragstellern, überwiegend KMU, wird eine mittelfristige Unterstützung für marktnahe Innovationen geboten. Eine degressive Ausgestaltung würde die Planungssicherheit der Unternehmen gefährden. Diese Unsicherheit könnte sich negativ auf die Bereitschaft der KMU auswirken, langfristig in Innovationsprojekte zu investieren, was letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Branche beeinträchtigen könnte. Mit dem Haushalt 2024 wurde die Ausfinanzierung des Programms beschlossen. Die Projekte laufen noch bis 2027.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	Modul 2 der neuen BIK: 31.12.2030		nein	Bei der CO2-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien werden neuartige Investitionen gefördert deren Umsetzung eine gewisse Planungszeit voranstellt. Somit entstehen die abrechenbaren Kosten für den Zuwendungsempfänger erst im Laufe der Zuwendung.	BMWK

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2027		nein	Lfd. Nr. 36 und Nr. 38 gehören zu einem Förderprogramm, jedoch zwei Tittel (historisch gewachsen).  Der Titel wird für mehrjährige FuE-Projekte in der branchenübergreifenden Schlüsseltechnologie Leichtbau verwendet. Den Antragstellern, überwiegend KMU, wird eine mittelfristige Unterstützung für marktnahe Innovationen geboten. Eine degressive Ausgestaltung würde die Planungssicherheit der Unternehmen gefährden. Diese Unsicherheit könnte sich negativ auf die Bereitschaft der KMU auswirken, langfristig in Innovationsprojekte zu investieren, was letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Branche beeinträchtigen könnte. Mit dem Haushalt 2024 wurde die Ausfinanzierung des Programms beschlossen. Die Projekte laufen noch bis 2027.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2025		ja		BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	30.09.2025		nein	Fachlich nicht sinnvoll (kurze Laufzeit mit Anlaufphase; niedriger Förderdeckel / Antragsteller)	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	31.12.2030		nein	Der nationale Emissionshandel befindet sich derzeit in der Einführungsphase, mit ansteigenden Festpreisen und einem Preiskorridor im Jahr 2026. Die Belastungswirkung und Gefahr von Carbon Leakage nehmen mit steigender CO <sub>2</sub> -Bepreisung zu. Um trotzdem ausreichend Schutz vor Carbon Leakage und unzumutbaren Härten zu bieten, ist die Kompensation nach §11 BEHG nicht degressiv ausgestaltet. Steigende Anteile der Beihilfe müssen aber in ökologische Gegenleistungen investiert werden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2024		nein	Der Gaia-X Förderwettbewerb wurde nicht degressiv ausgestaltet, um die Fördermittel bedarfsgerecht zur Verfügung stellen zu können. Erfahrungsgemäß weisen die Projekte während der Anlaufphase einen geringeren Mittelbedarf und zum Ende der Laufzeit einen höheren Mittelbedarf auf. Eine strikt degressive Ausgestaltung würde den Projekterfolg gefährden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2027		nein	Gefördert werden mehrjährigen befristete Projekte, die typischerweise gerade zum Ende der Laufzeit einen hohen Mittelbedarf aufweisen. Die Fördermittel werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Eine strikt degressive Ausgestaltung würde den Projekterfolg gefährden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2024		nein	Begünstigte des Programms sind kleine KMU bis 100 Mitarbeitern, die bei Digitalisierungsprojekten im Unternehmen unterstützt werden. Diese Zielgruppe ist schwierig für Digitalisierungsvorhaben zu mobilisieren. Eine degressive Ausgestaltung würde die Planungssicherheit der Unternehmen gefährden. Diese Unsicherheit würde sich negativ auf die Bereitschaft der KMU auswirken, Digitalisierungsprojekte anzugehen und in diese zu investieren, was letztlich die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Mit dem Haushalt 2024 wurde die Ausfinanzierung des Programms beschlossen. Die Richtlinie läuft Ende 2024 aus, die Projekte laufen noch bis 2025.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2023		nein	Mit dem Förderprogramm wurde der Mittelstand niedrigschwellig bei der Digitalisierung unterstützt. Dabei wurde vor allem auf eine Breitenwirkung abgezielt. Theoretisch sollte jedem KMU die Möglichkeit gegeben werden, bei Bedarf eine Unterstützung zu erhalten. Eine degressive Ausgestaltung des Förderprogramms hätte diese Zielerreichung unmöglich gemacht.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2024		nein	Geförderte Projekte befinden sich i.d.R. in frühen, mit Risiken behafteten Phasen der Entwicklung, in der Marktorientierung noch nicht möglich. Degressive Ausgestaltung hier kontraproduktiv, negative Auswirkungen auf Planungssicherheit Antragseingang und letztlich Wettbewerbsfähigkeit.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2027		nein	Geförderte Projekte befinden sich i.d.R. in frühen, mit Risiken behafteten Phasen der Entwicklung, in der Marktorientierung noch nicht möglich. Degressive Ausgestaltung hier kontraproduktiv, negative Auswirkungen auf Planungssicherheit Antragseingang und letztlich Wettbewerbsfähigkeit.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	01.11.2004		ja		BMWK

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2025		nein	Das Förderprogramm "go-inno" bietet KMU die notwendige Planungssicherheit, da sie bis zu 50 % der Beratungskosten für Innovationsprojekte abdecken. Da Innovationszyklen schwer vorhersehbar sind, ermöglicht die konstante Förderung den Unternehmen, flexibel auf aktuelle Bedürfnisse zu reagieren. Eine degressive Ausgestaltung würde die notwendige finanzielle Stabilität für Innovationsprojekte gefährden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2025 und 31.12.2028 (vgl. Spalte 1, 2.b., neue FRL)		nein	Die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für die Durchführung des Förderprogramms Industrielle Bioökonomie erfolgt auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Eine kontinuierliche degressive Ausgestaltung der Finanzierung des Förderprogramms hätte zur Folge, dass künftig Förderprojekte in geringerem Umfang als geplant bewilligt werden könnten. Das Vertrauen der deutschen Wirtschaft in die Politik der Bundesregierung wäre dadurch erheblich beeinträchtigt. Die Attraktivität des Förderprogramms würde erheblichen Schaden nehmen und letztendlich wäre die Erreichung des eigentlichen Förderzwecks gefährdet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den für 2025 ursprünglich angedachten Titelaufwuchs ein weiterer Baustein (Anlagenbau) in der neuen Förderrichtlinie vom 27.09.2024 ergänzt wurde.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	30.06.2026		nein	Wichtigkeit der planungssicheren und kontinuierlichen Innovationsförderung	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	30.06.2027		nein	Durch den 3-Jahres-Vorbehalt für Patentanmeldungen kann die Förderung i. d. R. nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Projektlaufzeit bei der Förderung im Schwerpunkt Unternehmen-Patentierung beträgt max. 24 Monate, die max. Fördersumme pro Vorhaben beträgt hier 16.000 Euro und die durchschnittliche Fördersumme knapp 7300 Euro, die zudem nachschüssig ausbezahlt wird. Eine nicht-degressive Ausgestaltung ist daher sinnhaft und sichert die kontinuierliche Umsetzung der Innovations-/Patentförderung für die der Antragsstruktur nach zumeist noch jungen antragstellenden KMU."	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2026		nein	Mit INVEST soll der Business-Angel-Markt belebt werden, indem durch die Förderung mehr Privatpersonen für das Business-Angel-Wesen mobilisiert werden. Diese Marktbelebung führt jedoch auch gerade zu mehr Förderfällen und einem größeren Fördervolumen. Eine Degression der Förderung wäre somit für die Zielerreichung kontraproduktiv.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2026		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2020		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2020		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2021		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2021		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.10.2022		nein	Es handelt sich um eine Förderung, die im Rahmen der Pandemiebewältigung erforderlich waren. Dabei wurde jede einzelne Entscheidung für ein Förderprogramm entweder a) vom sogenannten Corona-Kabinett (einem Kabinettsausschuss) oder b) im Rahmen einer Staatssekretärsrunde (Bundeskanzleramt, BMG, BMF, BMWi) politisch entschieden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde immer von einer degressiven Ausgestaltung abgesehen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	31.12.2022		nein	Nicht degressiv ausgestaltet, da (1) Projekte innerhalb des Förderprogrammes zu unterschiedlichen Zeitpunkten gem. dem jeweiligen Arbeitsplan starten und (2) Projekte zu unterschiedlichen Zeitpunkten je nach Projektergebnissen Investitionen tätigen bzw. Fördermittel abrufen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.3 Technologie- und Innovationsförderung	noch offen	Befristung aktuell nicht möglich, da noch drei Projekte im Rahmen des IPCEI 2 bewilligt werden sollen.	nein	Nicht degressiv ausgestaltet, da (1) Projekte innerhalb des Förderprogrammes zu unterschiedlichen Zeitpunkten gem. dem jeweiligen Arbeitsplan starten und (2) Projekte zu unterschiedlichen Zeitpunkten je nach Projektergebnissen Investitionen tätigen bzw. Fördermittel abrufen.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	01.01.2019		nein	Bereits 2019 ausgelaufen, alle Maßnahmen bis 2022 ausfinanziert. Bei einer Fördermaßnahme von so kurzer Dauer wäre eine von vornherein festgelegte Degression eher hinderlich gewesen, da nicht klar war, wie und ob die Industrie die Fördermöglichkeit annehmen würde, und da zu erwarten war, dass das langsame Anlaufen der Maßnahme zunächst zu einer allmählichen Bedarfssteigerung führen könnte.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	31.12.2025		nein	Der „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ umfasst vor allem die beiden Fördermaßnahmen „Transformationsnetzwerke“ und „Transformationshubs“, die die Transformation der Automobil- und Zulieferindustrie unterstützen sollen. Gefördert wird die initiale und Erstimplementierungsphase der Netzwerkbildung bei einer Laufzeit von durchschnittlich drei Jahren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Netzwerkstrukturen erst nach 8 bis 10 Jahren ihre volle Wirksamkeit (Impact) erreichen. Eine degressive Ausgestaltung der Initialphase würde den Projekterfolg gefährden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	31.12.2026		nein	Umsetzung Ziff. 35c Corona-Hilfspaket zur Stützung der Wirtschaft. Gefördert werden dreijährige FuE-Projekte, die typischerweise ansteigende Kosten im Projektverlauf aufweisen. Titelsätze deshalb nicht degressiv. Zudem der Hinweis, dass Maßnahme zu 100% über den DARF refinanziert ist.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	31.12.2023		nein	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet, um die planungssichere und kontinuierliche Innovationsförderung zu gewährleisten. Somit kann die deutsche Wertindustrie im internationalen Wettbewerb adäquat gestärkt werden.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	31.12.2023		nein	Die Richtlinie ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden in diesem Titel keine Mittel zur Verfügung gestellt.	BMWK
jährl. Beschluss, Haushalt	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	30.06.2027		nein	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet, um die planungssichere und kontinuierliche Innovationsförderung zu gewährleisten. Eine stetige industrielle Forschung, Entwicklung und Demonstration ist unerlässlich.	BMWK
Gesetz	2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	nein	Verankerung im GG (Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG)	nein	Keine gesetzliche Festlegung. Zielsetzung der Maßnahme besteht fortlaufend.	BMWK

Gesetz	2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	31.12.2032		nein	Zeitlich befristetes Sonderprogramm mit festgelegtem Mittelumfang im vorgegebenen Zeitraum.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	nein	Die Finanzhilfe umfasst vier Fördermaßnahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit wurde die Befristung nicht angegeben. Drei der Fördermaßnahmen sind jedoch befristet.	nein	Degression nicht geplant, da Fortbestand der Maßnahmenziele. Erforderlichkeit der Höhe der Förderungen weiterhin gegeben.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	nein	Es handelt sich um eine institutionelle Förderung eines Instituts, dessen Handlungshilfen und Tools allen KMU öffentlich zugänglich zur Verfügung stehen (keine Vergünstigung für nur ein Unternehmen) . Das Institut fördert keine einzelnes KMU.	nein	Es handelt sich um eine institutionelle Förderung eines Instituts. Eine degressive Förderung würde bedeuten, dass Unterstützungsmaßnahmen für das vielfältige Kollektiv aller KMU nicht mehr geleistet werden könnten. Die konkreten Aufgaben werden zudem an den sich wandelnden Bedarf der KMU angepasst.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	nein	Es handelt sich um eine institutionelle Förderung eines Vereins, von dessen Erkenntnissen für Vereinfachung alle Unternehmen am Standort profitieren (keine Vergünstigung für nur ein Unternehmen) . Der Verein fördert keine einzelnes Unternehmen.	nein	s. Spalte M	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	nein	Die außenwirtschaftliche Förderung von Unternehmen zur Erschließung neuer Märkte und der Verbesserung der Chancen exportorientierter deutscher Unternehmen in bestehenden Märkten ist eine Daueraufgabe. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist der Einstieg in ausländische Märkte stets eine große Hürde, die mit den verschiedenen Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung erfolgreich genommen werden kann. Diese Instrumente erreichen den deutschen Mittelstand mit den notwendigen Informationen, nutzen Synergie- und Vernetzungseffekte, um die für das Auslandsgeschäft erforderlichen Kapazitäten aufzubauen. Die im 29. Subventionsbericht enthaltenen Außenwirtschaftsförderprogramme wurden durch Beschlüsse der Bundesregierung bzw. Bundestagsbeschlüsse dauerhaft und ohne Befristung etabliert.	nein	Die wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Bundesregierung und des Bundestages zur Außenwirtschaftsförderung sind und bleiben von erheblicher Bedeutung für wesentliche Teile der deutschen mittelständischen Wirtschaft, die sich in den Teilnehmerzahlen der Programme widerspiegelt (jährlich ca. 2.500 dt. Unternehmen). Eine kontinuierliche Degression dieser Subventionen würde das Vertrauen der deutschen Wirtschaft in die Politik der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen, da die Anzahl der geplanten Maßnahmen dem angepasst werden müsste. Die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für die Durchführung der Programme erfolgt dabei auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Für 2025 ist für einige Förderprogramme eine geringere Mittelausstattung vorgesehen, was zu einer natürlichen Degression bei den betroffenen Programmen und damit zu einer Absenkung der Gesamtsubvention führt.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	Afrikaforschung bis: 31.12.2024 CIRR: Nein	CIRR: Es werden langfristige Zinsstützungen für Rückzahlungsprofile bis teilw. 20 Jahren gewährt. Die Mittel zur Zinsstützung sind bis zum Ende der Tilgung bereit zu stellen.	nein	Afrikaforschung: Nein, mehrjähriges Forschungsvorhaben CIRR: Die Mittelbedarf bemisst sich an den Zahlungs- und Tilgungsprofilen der geförderten Projekte. Bei langjähriger Zinsstützung von Finanzierungen kommt es zu wellenartigem Aufwuchs und nachfolgender Abschmelzung (je Projekt)	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2024		ja		BKM
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2024		ja		BKM
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	FRL ist bis zum 31.12.2026 befristet		nein	Die Fördermaßnahmen im UIP sind grundsätzlich projektspezifisch. Die Tatsache, dass es sich um Projekte mit Innovationscharakter und Erstmaligkeit handeln können dazu führen, dass die Projektumsetzung aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen nicht dem ursprünglichen Umsetzungsplan entspricht, sodass es zu Mittelverschiebungen in der Projektlaufzeit kommt. Von daher wäre eine Degression nicht sachgerecht.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	FRL ist bis zum 30.06.2027 befristet		nein	Die Nachfrage nach einer Förderung über die EXI übersteigt die jährlich zur Verfügung stehende Fördervolumen um ein Vielfaches. Diese Tatsache, ergänzt um die positive Evaluierung der EXI, lässt eine Degression nicht sachgerecht erscheinen. Zum Förderprogramm liegt ein positiver Evaluationsbericht (2021) und ein Vermerk zur Wirtschaftlichkeit (2024) vor.	BMUV

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2022		nein	Da es sich um eine Förderung von konkreten Modellvorhaben mit einem überschaubaren Förderzeitraum handelt, richtet sich die Förderung am Bedarf zur Umsetzung der jeweiligen Projekte und deren Maßnahmen. Eine Degression wäre hier nicht sachgerecht, da sie der Umsetzung und damit Zielerreichung der Projekte entgegenstünde.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	FRL ist bis 31.12.25 befristet		nein	Da es sich um eine Finanzhilfe mit einem überschaubaren Förderzeitraum sowie Fördervolumen handelt, richtet sich die Förderung am Bedarf zur Umsetzung der jeweiligen Projekte und deren Maßnahmen. Eine Degression wäre hier nicht sachgerecht, da sie der Umsetzung und damit Zielerreichung der Projekte entgegenstünde. Darüber hinaus handelt es sich um Projekte in Entwicklungsländern, dabei sind verschiedene, auch sich ändernde Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die zu Änderungen bei der Umsetzung der Projekte führen so dass es zu kostenneutralen Verlängerungen und Mittelverschiebungen kommen kann, eine Degression würde diese flexiblen Instrumente hemmen und zusätzlich die Neubewilligung von Vorhaben erschweren bzw. gänzlich verhindern.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	FRL-DAS ist bis 31.12.2024 befristet, FRL-AnpaSo ist bis 31.12.26 befristet		nein	Da es sich um eine Förderung von konkreten Modellvorhaben mit einem überschaubaren Förderzeitraum handelt, richtet sich die Förderung am Bedarf zur Umsetzung der jeweiligen Projekte und deren Maßnahmen aus. Eine Degression wäre hier nicht sachgerecht, da sie der Umsetzung und damit Zielerreichung der Projekte entgegenstünde.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2024		nein	Da es sich um eine Förderung von konkreten Modellvorhaben mit einem überschaubaren Förderzeitraum handelt, richtet sich die Förderung am Bedarf zur Umsetzung der jeweiligen Projekte und deren Maßnahmen. Eine Degression wäre hier nicht sachgerecht, da sie der Umsetzung und damit Zielerreichung der Projekte entgegenstünde.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	nein	Der Natürliche Klimaschutz ist als Teilmenge des Klimaschutzes eine Daueraufgabe nach § 3 IVm. § 3a Klimaschutzgesetz. Das Förderprogramm ANK dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben.	nein	Das ANK wurde in 2022 erstmals mit Haushaltsmitteln im KTF unterlegt, in 2023 hat das Bundeskabinett das ANK als Programm beschlossen. Seither wurde mit der Umsetzung begonnen. In 2025 werden alle Förderrichtlinien mit der Umsetzung begonnen haben, sodass zur Wahrnehmung der Aufgabe "Natürlicher Klimaschutz" entsprechend gleichbleibend hohe Ansätze in den Folgejahren benötigt werden.	BMUV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	alt DDI neu BIK: Ja 31.12.2030 KSV: 31.12.2050	KSV: DIE FRL wird aufgehoben, sobald alle vergebenen Klimaschutzverträge beendet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2050, sofern die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie nicht vorab verlängert wird.	nein	Die KSV bedienen sich eines neuartigen Auktionsverfahrens: Unternehmen müssen bieten, wie viel staatliche Unterstützung sie benötigen, um mit ihrer transformativen Technologie eine Tonne CO2 zu vermeiden. Dadurch erhalten nur diejenigen Unternehmen den Zuschlag für einen Klimaschutzvertrag, die besonders günstig ihre Produktion umstellen. Den geförderten Unternehmen wird eine variable Förderung gezahlt, deren Höhe sich nach den jeweiligen Mehrkosten der klimafreundlichen Anlage im Vergleich zur konventionellen Anlage bemisst.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2025		nein	Bewerbung um den Erhalt einer Forschungsförderung sind die Grundlage für jede Zuteilung. Forschungsförderung ist dem Charakter nach nicht degressiv.	BMWK BMUV BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2024	Maßnahme wurde in Folge des Urteils des BVerfG vorzeitig beendet. Ende im Dezember 2023. Reguläre Laufzeit bis längstens 2024.	ja		BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	26.04.2021		ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2023		ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2024		nein	Das Konzept der Mobilfunkförderung mit der (erforderlichen) vollständigen Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke an dauerhaft unwirtschaftlichen Standorten lässt keine degressive Ausgestaltung zu.	BMDV



Verordnung, Richtlinie, Vertrag	2.6 Sonstige Maßnahmen	31.12.2023		nein	<p>Eine degressive Ausgestaltung würde die falschen Signale setzen, Investitionen hemmen, der Vorgabe einer Verstetigung zuwiderlaufen und im Ergebnis ein level-playing-field nicht ermöglichen.</p> <p>Begründung: Mit aktuellem KoaV der 20. Legislaturperiode wurde die Verstetigung der Förderung und die Stärkung des Games-Standortes Deutschland beschlossen: „Wir stärken den Games-Standort Deutschland und verstetigen die Förderung.“ (S. 19 und erneut S. 123).</p> <p>Gemäß „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ der Bundesregierung vom 05.07.2024 werden unter Punkt 8 „Filmproduktions- und Games-Standort stärken“ folgende Absichten erklärt: „Gleichzeitig wird die Bundesregierung den Games-Standort mit der Überarbeitung der Games-Förderung [...] im internationalen Wettbewerb voranbringen.“</p> <p>Die Computerspieleförderung ist eine recht neue Förderung und erfüllt laut Evaluationsbericht grundsätzlich die Ziele. Erste Erfolge durch die Förderung sind erkennbar. Aktuell ist das Wachstum der Games-Branche insgesamt weiterhin hoch, aber es erfolgt nach den überaus positiven letzten beiden Jahren (vor allem während der Pandemie) eine globale Konsolidierung. Daher ist es wichtig den Anschluss an internationale Standorte nicht noch weiter zu verlieren, um das bisher Erreichte nicht zu</p>	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	a1. 31.12.2027 a2. 30.06.2027		nein	<p>Mit Blick auf Förderziel/-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.</p>	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	<p>Eine degressive Förderung würde der Anreizwirkung entgegenstehen und die Planungssicherheit der Antragsteller beeinträchtigen.</p>	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2023		nein	<p>Eine degressive Förderung würde der Anreizwirkung entgegenstehen und die Planungssicherheit der Antragsteller beeinträchtigen.</p>	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.06.2024		nein	<p>Mit Blick auf Förderziel/-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.</p>	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	<p>Die Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße ist eine Daueraufgabe, die auch in Folge des Klimawandels eine immer stärkere und wachsende Bedeutung erlangt. Eine Degression bei dieser effizienten und effektiven Förderung wäre daher kontraproduktiv. Auf die Verkehrsprognosen bis zum Jahr 2050 wird Bezug genommen. Konkretes Ziel der Förderung ist mit je 1 Millionen Förderung mindestens 54.000 T CO<sub>2</sub> einzusparen</p>	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	<p>Fördersystematik: Einzelfallprüfung der Förderung zusätzlicher Anschlüsse privater Unternehmen an das Schienennetz, die auf Grund hoher Kosten ohne Förderung unwirtschaftlich wären. Damit zusätzliche Verkehrsverlagerung auf die Schiene</p>	BMDV

Gesetz	3. Verkehr	nein	Die gesetzliche Regelung sieht keine Befristung vor.	nein	Ressortabgestimmte Förderrichtlinien, die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden jährlich vom Haushaltsgesetzgeber festgelegt.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2024		nein	Förderung nicht degressiv, weil erforderlicher zeitlicher Vorlauf von Baumaßnahmen in den Jahren 2021-2024 zu berücksichtigen war.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	zu b. 31.12.2021		nein	Mit Blick auf Förderziel-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	Mit Blick auf Förderziel-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2027		ja	verschiedene Förderaufrufe mit verschiedenen Fördermehmenden	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	Mit Blick auf Förderziel-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	Mit Blick auf Förderziel-zweck würde eine degressive Ausgestaltung der Anreizwirkung entgegenlaufen und insoweit die Planungssicherheit für die Antragsteller negativ tangieren.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.11.2028		ja	Degression des Fördersatzes selbst bei gleichbleibender Förderhöhe auf Grund des Anstiegs der Trassenpreise. In Finanzplanung Degression vorgesehen.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2022		ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.11.2025		nein	BMDV wird im Lichte der Evaluationsergebnisse von 2024 über eine Fortführung über 2025 hinaus entscheiden. Degression des Fördersatzes selbst bei gleichbleibender Förderhöhe auf Grund des Anstiegs der Anlagenpreise.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.05.2029		nein	Instrument zur Sicherstellung der Versorgung mit Schienengüterverkehr in der Fläche. Künftige Förderhöhe einschl. möglicher Degression wird im Rahmen der für 2026 geplanten Evaluation untersucht.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2024		nein	keine Beschleunigung durch Degression; Handlungsdruck durch Änderung der technischen Netzzugangsbedingungen	BMDV

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2024		ab 2024: ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	Fördergegenstand sind innovative investive Infrastrukturmaßnahmen, die einen Umsetzungszeitraum von 3 bis 7 Jahren aufweisen. Degression ist wegen bedarfsgerechter Mittelbereitstellung nicht möglich.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.06.2024		nein	Auswahl der Vorhaben erfolgte bei Überzeichnung der Aufrufe im Priorisierungsverfahren, daher hat die Förderung implizit einen degressiven Charakter.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2020		nein	geringe Nachfrage	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2021		ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.06.2026		nein	Vorgabe Haushaltsplanung (im Rahmen der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2020)	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2021		ja		BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	Es sollen langfristige Investitionsanreize geboten werden, um die Marktentwicklung dieser innovativen Technologien zu unterstützen	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	Auswahl der Vorhaben erfolgte i.d.R. im Priorisierungsverfahren, daher hat die Förderung implizit einen degressiven Charakter.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	Für Projekte der Forschung und Entwicklung wird die Förderquote anhand des technologischen Entwicklungsgrades bestimmt. Im Bereich der Marktaktivierung werden die Förderquoten in jeweiligen Aufrufen festgelegt, diese können auch degressiv je nach Markthochlauf festgelegt werden.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2026		nein	Aufgrund des hohen FuE-Risikos der geförderten Vorhaben und insbesondere einem hohen Anteil an Forschungseinrichtungen an den Verbänden würde eine strikt degressive Ausgestaltung den Projekterfolg gefährden. Es werden mehrjährige und befristete Projekte, die typischerweise einen hohen Mittelbedarf in der mittleren Umsetzungsphase aufweisen, gefördert. Zudem kann der Mittelbedarf aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur unzureichend bedarfsgerecht bereitgestellt werden.	BMDV
Gesetz	3. Verkehr	31.12.2025		ja		BMDV

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.06.2021		nein	Es handelte sich um eine einmalige Finanzhilfe während der Corona-Pandemie. Die Unterstützung war für einen sehr kurzen Förderzeitraum befristet, so dass eine Degression nicht sinnvoll gewesen wäre.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2024		nein	Innovationsförderprogramm, um Innovationsstau und Rückstand bei Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Straßengüterverkehr schließen zu können. Evaluation von 2023 hat ergeben, dass Förderprogramm in ähnlichem Umfang weiter gebraucht wird.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2025		nein	verschiedene Förderaufrufe mit verschiedenen Fördernehmenden	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	31.12.2024	Auf die Veröffentlichung bzw. die Durchführung weiterer Ausschreibungsrunden wurde vor dem Hintergrund des KTF-Urteils vom 15.11.2023 letztlich verzichtet.	nein	Eine Degression war in Anlehnung an die Preisentwicklung bei den Nutzfahrzeugen über die Dauer der Förderrichtlinie vorgesehen. Die sog. Kappungsgrenzen schränken die Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage der Zuwendungshöhe ein. Eine degressive Ausgestaltung der Förderquote je Förderaufruf wäre mit der Veröffentlichung des novellierten Richtlinientextes insbesondere in Angleichung an den beihilferechtlichen Genehmigungsbeschluss der EU KOM aus Dezember 2022 ermöglicht worden. Auf die Veröffentlichung bzw. die Durchführung weiterer Förderaufrufe wurde vor dem Hintergrund des KTF-Urteils vom 15.11.2023 letztlich verzichtet.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	21.12.2025		nein	Förderaufrufe fanden seitens der Förderrichtlinie des BMU (2021 an BMWK übergegangen) nur in der vergangenen Legislaturperiode in 2018 und 2019 statt. Es war das Ziel der Förderrichtlinie, eine spürbare Marktaktivierung und eine Unterstützung des Markthochlaufs anzustoßen, der bis dahin aufgrund der ineffizienten Beharrungskräfte und Investitionsunsicherheiten der Marktakteure einen Übergang der zunehmend marktgängigen Technologie von F&E in die Praxis verhindert hatte. Eine degressive Ausgestaltung war aufgrund des spezifischen Förderziels der kurzfristigen Marktaktivierung nicht sinnvoll.	BMDV BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	30.06.2021		nein	Das Förderprogramm wurde erstmals zur Zeit der Covid-19-Pandemie in Kraft gesetzt. Es wurde im ersten Programmlauf -ergänzend zu den Klimaschutzaspekten- auch als Impulssetzung zur Stärkung der Wirtschaft aufgelegt. Soweit es jüngst als Teil des Sofortprogramms „Logistikbranche entlasten, Umwelt- und Klimaschutz voranbringen“ nochmals mit frischen HH-Mittel ausgestattet wurde, wurde damit der Ansatz weiter verfolgt, den Güterverkehr, der essentiell für eine moderne Volkswirtschaft ist, zu unterstützen. Allen Programmphasen ist der Umstand einer starken Fördernachfrage und einer damit jeweils einhergehenden Mittelbindung gleich nach Öffnung des Antragsfensters gemeinsam.  Das Förderprogramm hat sich insoweit mehr als punktueller und kurzfristiger „Eingriff“ dargestellt, denn als ein mehrjähriges Szenario, bei dem sich die Frage nach einer degressiven Ausgestaltung deutlich eher stellt.	BMDV
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	3. Verkehr	nein	Es handelt sich um Einzelvorhabenförderungen, bei denen bspw. die Förderquote bei Bewilligung des jeweiligen Vorhabens festgelegt wird.	nein	Es handelt sich um Einzelvorhabenförderungen, bei denen bspw. die Förderquote bei Bewilligung des jeweiligen Vorhabens festgelegt wird.	BMDV
jährl. Beschluss, Haushalt	4. Wohnungswesen	nein	Jährlich neue Festlegung durch das jeweilige Haushaltsgesetz.	ja		BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2026		nein	Dringender Handlungsbedarf im kommunalen Klimaschutz ließ Absenkung der Förderung nicht sinnvoll erscheinen.	BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2023		nein	Der Investitionszuschuss zur Förderung der Umsetzung von barriere-reduzierenden Maßnahmen wird je Maßnahme einmalig gewährt und die Förderhöchstsumme sowie die Höhe der förderfähigen Kosten sind gedeckelt. Mithin passt die Berücksichtigung einer degressiven und befristeten Förderkomponente nicht zur Fördersystematik.	BMWSB

Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2030		nein	Die Förderhöchstbeträge werden mit jeder Anpassung der Richtlinie überprüft und bei Bedarf angepasst; systemische Maßnahmen werden über die Kreditförderung mit Zinsverbilligung gefördert, hier findet die Nachfragesteuerung über die Höhe des Zinssatzes statt (hohe/niedrige Nachfrage), daher ist keine Degression erforderlich; grds. ist ab 1.1.2029 für BEG Einzelmaßnahmen hinsichtlich dem Klimageschwindigkeitsbonus ein Abschmelzen der Förderhöhe vorgesehen und in der aktuelle Richtlinie geregelt.	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2030		nein	Aufgrund der Fördersystematik (Gewährung eines Förderhöchstbetrages in drei Stufen, geknüpft an die Anzahl der Kinder im Haushalt) wurde von einer (weiteren) Degressivität Abstand genommen.	BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2023		nein	Die Bundesförderung Serielle Sanierung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen	BMWK
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2025		nein	Der Investitionszuschuss zur Förderung der Umsetzung von einbruchhemmenden Maßnahmen wird je Maßnahme einmalig gewährt und die Förderhöchstsumme sowie die Höhe der förderfähigen Kosten sind gedeckelt. Mithin passt die Berücksichtigung einer degressiven und befristeten Förderkomponente nicht zur Fördersystematik.	BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	nein	Die politisch gewollte Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, ohne die Autonomie der Länder in diesem Bereich zu beschneiden, erfolgte vor dem Hintergrund der gesamtstaatlichen Bedeutung dieses Aufgabenbereiches und den insoweit bestehenden hohen Investitionsbedarfen. Im zugrunde liegenden Koalitionsvertrag der 19. LP vom 12.03.2018 wurde u.a. vereinbart (vgl. Z. 5132), „der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig verstetigt werden“. Der Verzicht auf Befristung und Degression ist erforderlich, damit der Bund diese Mitverantwortung dauerhaft und auf hohem Niveau übernehmen kann. Dieser Wille hat sich in der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im GG über die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus niedergeschlagen. Die Einzelheiten zu den Finanzhilfen im sozialen Wohnungsbau werden in Verwaltungsvereinbarungen geregelt.	nein	Die politisch gewollte Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, ohne die Autonomie der Länder in diesem Bereich zu beschneiden, erfolgte vor dem Hintergrund der gesamtstaatlichen Bedeutung dieses Aufgabenbereiches und den insoweit bestehenden hohen Investitionsbedarfen. Im zugrunde liegenden Koalitionsvertrag der 19. LP vom 12.03.2018 wurde u.a. vereinbart (vgl. Z. 5132), „der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig verstetigt werden“. Der Verzicht auf Befristung und Degression ist erforderlich, damit der Bund diese Mitverantwortung dauerhaft und auf hohem Niveau übernehmen kann. Dieser Wille hat sich in der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im GG über die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus niedergeschlagen. Die Einzelheiten zu den Finanzhilfen im sozialen Wohnungsbau werden in Verwaltungsvereinbarungen geregelt.	BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.03.2021		nein	Es ist keine Degression vorgesehen, damit die Förderempfänger Planungssicherheit hatten.	BMWSB
Verordnung, Richtlinie, Vertrag	4. Wohnungswesen	31.12.2024		nein	Da es sich um ein jährliches Programm handelt gibt es auch keine Degression	BMWSB
Gesetz	5. Sparförderung und Vermögensbildung	nein	Die Befristung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Federführung für die Gesetzgebung für das WoPG liegt beim BMF.	ja		BMWSB

Lfd. Nr. 29. Sub	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Steuerminde rinnahmen 2021 Bund Mio Euro	Steuerminde rinnahmen 2022 Bund Mio Euro	Steuerminde rinnahmen 2023 Bund Mio Euro	Steuerminde rinnahmen 2024 Bund Mio Euro
1	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt	A	23	21	19	17
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	E	.	.	.	.
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	15	17	17	17
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	32	34	34	34
5	Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	47	13	.	47
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	11	11	11	11
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	.	.	.	.
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	.	.	.	.

9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	.	.	.	.
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	.	.	.	.
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	.	.	.	.
13	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	.	.	.	.
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebsshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	.	.	.	.
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	.	.	.	.
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0

17	Steuerermäßigung für sogenannte "agrarische Mehrgefahrenversicherungen"	A	60	60	60	60
18	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und anhänger),	A	475	480	480	485
19	Steuerermäßigung für Abfindungs-brennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A	E	6	8	8	7
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	445	440	440	440
21	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	A	6	6	6	6
22	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	P	-	-	.	.
23	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	P	.	.	.	.
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	54	49	49	49
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	.	.	.	.



26	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	16	16	2	-
27	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €	A	144	166	144	114
28	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	89	89	89	87
29	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	11	9	9	9
30	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	A	274	266	271	258
31	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungs-vereine auf Gegenseitigkeit	E	.	.	.	.
32	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.	.	.	.
33	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.	.	.	.
34	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG <sup>7)</sup>	E	125	88	109	114
35	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	52	61	72	83
36	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	.	.	.	.

37	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	13	13	13	15
38	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	846	861	897	937
39	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.	.	.	.
40	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.	.	.	.
41	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	.	.	.	.
42	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14.3.1951)	E	0	0	0	0
43	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	.	.	.	.
44	Umsatzsteuersatzsenkung auf 0% für Photovoltaikanlagen und Speicher	E	-	-	32	37
45	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	-	-	-	-

46	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	-	-	-	-
47	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	3	3	3
48	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	-	-	-	-
49	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	-	-	-	-
50	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	.	.	.	.
51	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	271	234	270	270
52	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	.	.	.	.
53	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	395	446	450	450
54	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.782	1.762	1.750	1.750
55	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	201	195	200	.

56	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	98	84	85	240
57	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	168	172	170	170
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	171	176	175	.
59	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	56	60	64	69
60	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	P	539	579	622	668
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	928	959	950	950
62	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	723	743	750	750
63	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.371	1.375	1.375	.
64	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	2.239	3.122	624	375

65	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	P	200	320	472	640
66	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder	P	.	.	.	.
67	Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	11	15	15	15
68	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	768	906	1.006	1.056
69	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	105	105	105	110
70	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	45	50	50	50
71	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	8	8	8	8
72	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge	P	40	70	105	145

73	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge	P	0	0	0	0
74	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger	E	40	45	45	45
75	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024	P	15	25	35	50
76	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	71	45	36	27
77	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25
78	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	319	434	504	584
79	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	122	115	115	115
80	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	64	51	65	65
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	107	110	115	115
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	2	2	2	2

83	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	P	1	1	1	1
84	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer	E	62	102	122	134
85	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	.	.	.	.
86	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	A	36	116	225	318
87	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	25	25	25	25
88	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	33	33	33	33
89	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	68	70	77	83
90	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	2	2	2	2

91	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	S	9	19	28	30
92	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	.	.	.	.
93	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	.	.	.	.
94	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	H	327	293	285	295
95	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	149	157	157	157
96	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	19	17	12	12
97	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	1.222	1.262	1.362	1.375
98	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	43	40	38	38
99	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	H	.	.	.	.
100	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	.	.	.	.



101	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	1.735	1.790	2.155	2.289
102	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	597	721	824	877
103	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	E	1.209	1.481	1.735	264
104	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	320	327	333	338
105	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	.	.	.	.
106	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	7	8	8	8
107	Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie aus der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	.	.	.	.

108	steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage	A	9	77	305	543
-----	---	---	---	----	-----	-----

19506

21485

20680

18396

a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung	Bereich: 1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) 3. Verkehr 4. Städtebauförderung und Wohnungswesen 5. Sparförderung und Vermögensbildung 6. Sonstiges
a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 151.000	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) §§ 13 Abs. 4 EStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) §§ 13 Abs.5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 4.700	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 14 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 5.000	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 32c EStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> ca. 550.000	31.12.2022	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden- Ausgleichsgesetz b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> ca. 31.000	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) Forstschäden- Ausgleichsgesetz	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl: 9</u>	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 1,7 Mio.	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 2 Abs. 2 AlkStG	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik <u>Fallzahl:</u> 168.000	unbefristet	1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a) § 3 Nr. 71 EStG	unbefristet	2.3 Technologie- und Innovationsförderung
a) § 3 Nr. 72 EStG	unbefristet	2.3 Technologie- und Innovationsförderung
a) § 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG und § 7b GewStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen

a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 7g Abs. 1 - 4 und 6 EStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 16 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 26.000	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 17 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 8.000	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 8d KStG b) Körperschaftsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 3.000	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 22 KStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen

a) § 24 KStG b) Körperschaftsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 36.100	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 35a Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 12 Mio.	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 2.800	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 12 Abs. 3 UStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> ca. 20 Tsd. (bisherige Kleinunternehmer)	unbefristet	2.3 Technologie- und Innovationsförderung
a) § 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020; eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> 25.000 - 30.000	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen

a) § 19a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021; eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> ca. 250	unbefristet	2.6 Sonstige Maßnahmen
a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 2 Abs. 2 BierStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien
a) §§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> 219	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien
a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 2.514	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> 510	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 53a Abs. 6 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 12.349	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien



a) § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 8.045	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien
a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 13.683	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 4.584	31.12.2023	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien
a) § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien
a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 29.826	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 1.784	unbefristet	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 7.802	31.12.2023	2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren
a) § 5a EStG b) eigene Berechnungen	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	3. Verkehr

<p>a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG</p> <p>b) eigene Berechnungen</p> <p><u>Fallzahl:</u> in 2022 rd. 300 Tsd. Dienstwagen</p>	31.12.2030	3. Verkehr
<p>a) § 7c EStG (beihilferechtlicher Inkrafttretensvorbehalt)</p> <p>b) eigene Berechnungen</p>	31.12.2030	3. Verkehr
<p>a) § 41a Abs. 4 EStG</p> <p>b) Lohnsteuer-Anmeldestatistik</p> <p><u>Fallzahl:</u> in 2022 rd. 140 Arbeitgeber</p>	31.05.2027	3. Verkehr
<p>a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG</p> <p>b) Umsatzsteuerstatistik 2021</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 20.000</p>	unbefristet	3. Verkehr
<p>a) § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG</p>	unbefristet	3. Verkehr
<p>a) § 3 Nr. 6 KraftStG</p> <p>b) Geschäftsstatistik des BMF</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 101.000</p>	unbefristet	3. Verkehr
<p>a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG</p> <p>b) Geschäftsstatistik des BMF</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 22.000</p>	unbefristet	3. Verkehr
<p>a) § 3d KraftStG</p> <p>b) Geschäftsstatistik des BMF</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 1,1 Mio. Fahrzeuge</p>	31.12.2025	3. Verkehr

a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt <u>Fallzahl:</u> ca. 8.600	unbefristet	3. Verkehr
a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 286.000	unbefristet	3. Verkehr
a) § 10b KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 773.000	31.12.2025	3. Verkehr
a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2026	3. Verkehr
a) § 3a EnergieStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	3. Verkehr
a) §§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Luftfahrtindustrie <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	3. Verkehr
a) §§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	3. Verkehr
a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 2.160	unbefristet	3. Verkehr
a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 263	unbefristet	3. Verkehr
a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 57	unbefristet	3. Verkehr

a) § 9 c StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 43	unbefristet	3. Verkehr
a) §§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG b) Steuerstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 3,4 Mio. (2021) ca. 5,4 Mio. (2022)	unbefristet	3. Verkehr
a) § 3 Nr. 59 EStG	unbefristet	4. Wohnungswesen
a) § 7b EStG	31.12.2026	4. Wohnungswesen
a) § 7h EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> rd. 15.000	unbefristet	4. Wohnungswesen
d) § 7i EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> rd. 15.000	unbefristet	4. Wohnungswesen
a) § 10f EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> rd. 56.000	unbefristet	4. Wohnungswesen
a) § 10g EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> rd. 2.000	unbefristet	4. Wohnungswesen

a) § 35c EStG b) eigene Berechnungen	31.12.2029	4. Wohnungswesen
a) § 9 Abs. 2 EigZulG	31.12.2005	4. Wohnungswesen
a) § 9 Abs. 5 EigZulG	31.12.2005	4. Wohnungswesen
a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Mikrosimulationsmodell  <u>Fallzahl:</u> 16 Mio. Verträge und ca. 10 Mio. geförderte Personen	unbefristet	5. Sparförderung und Vermögensbildung
a) § 3 Nr. 39 EStG b) eigene Schätzungen, auf Basis des Forschungsvorhabens zur Evaluierung von Steuervergünstigungen des Fifo Köln und Fraunhofer FIT	unbefristet	5. Sparförderung und Vermögensbildung
a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik  <u>Fallzahl:</u> ca. 650.000 Verträge	unbefristet	5. Sparförderung und Vermögensbildung
a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Mikrosimulationsmodell  <u>Fallzahl:</u> rd. 8.000	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
a) § 37a EStG	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

<p>a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, sowie Nr. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG</p> <p>b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung</p> <p><u>Fallzahl:</u> nicht bekannt</p>	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG</p> <p>b) Umsatzsteuerstatistik 2021</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 35.000</p>	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG</p> <p>b) eigene Berechnungen, Umsatzsteuerstatistik</p> <p><u>Fallzahl:</u> rd. 170.000</p>	31.12.2023	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG</p> <p>b) Umsatzsteuerstatistik 2021</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 13.200</p>	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG</p>	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 3 Nr. 8 KraftStG</p> <p>b) Geschäftsstatistik des BMF</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 21.000</p>	unbefristet	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
<p>a) § 7 RennwLottG (Änderung durch RennwlotG zum 25. Juni 2021)</p>	17.12.2027	6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

<p>a) Forschungszulagengesetz</p> <p>b) eigene Berechnungen, Geschäftsstatistik Forschungszulage</p> <p><u>Fallzahl</u>: rd. 2.000</p>	<p>unbefristet</p>	<p>6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen</p>
--	--------------------	---





Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Versicherungsteuer

Versicherungsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Verbrauchssteuern; Branntweinsteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer

Verbrauchssteuern; Tabaksteuer

Verbrauchssteuern; Biersteuer

Verbrauchssteuern; Biersteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer

Versicherungsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Energiesteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Verbrauchssteuern; Stromsteuer



Verbrauchssteuern; Stromsteuer

Luftverkehrsteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer
Einkommen- und Körperschaftsteuer
Einkommen- und Körperschaftsteuer
Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Versicherungsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Rennwettlotteriesteuer

Einkommen- und Körperschaftsteuer

<b>Ressort und Vertreter/in</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Unternehmen und Vertreter/in</b>
BMWK, Minister	17.01.2023	ArcelorMittal, CEO
BMWK, Minister	09.05.2023	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	14.09.2023	ArcelorMittal Bremen, COO
BMWK, Minister	17.11.2023	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	01.12.2023	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	13.12.2023	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	05.02.2024	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	29.05.2024	ArcelorMittal, CEO
BMWK, Minister	30.05.2024	ArcelorMittal Bremen, CEO
BMWK, Minister	19.09.2024	ArcelorMittal Europe, CEO
BMWK, St Philipp	20.02.2023	ArcelorMittal Germany, CEO
BMWK, St Philipp	02.06.2023	ArcelorMittal Germany, CEO
BMWK, St Philipp	06.06.2023	ArcelorMittal Germany, CEO
BMWK, St Philipp	30.06.2023	ArcelorMittal Germany, CEO
BMWK, St Philipp	09.02.2024	ArcelorMittal Germany, CEO
BMWK, St Philipp	28.06.2024	ArcelorMittal Bremen, CEO

Inkludiert neben ArcelorMittal Bremen GmbH auch ArcelorMittal und ArcelorMittal Europe

<b>Ressort und Vertreter/in</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Unternehmen und Vertreter/in</b>
BMWK, Minister	17.02.2023	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	11.03-16.03.2023	thyssenkrupp nucera, CEO
BMWK, Minister	21.03.2023	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	12.05.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, Minister	05.06.2023	thyssenkrupp AG, CEO, und thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, Minister	14.06.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, Beschäftigte der Betriebe
BMWK, Minister	26.07.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	26.09.2023	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	28.09.2023	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	25.10-27.10.2023	thyssenkrupp AG, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	07.11.2023	thyssenkrupp Marine Systems GmbH, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	17.11.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, Minister	01.12.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, Minister	04.12.2023	thyssenkrupp Südamerika, CEO
BMWK, Minister	05.12.2023	thyssenkrupp AG, CSO Decarbon Technologies & CEO der Region Asia, Pacific & Africa
BMWK, Minister	13.12.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, Minister	08.01.2024	thyssenkrupp AG, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	31.01.2024	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	20.02.2024	thyssenkrupp AG, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	26.03.2024	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	08.04.2024	thyssenkrupp AG, CEO
BMWK, Minister	22.04.2024	thyssenkrupp AG, CTO
BMWK, Minister	26.04.2024	thyssenkrupp, CEO
BMWK, Minister	12.07.2024	thyssenkrupp Marine Systems GmbH, CEO und weitere VertreterInnen
BMWK, PSt Kellner	17.10.2023	thyssenkrupp AG, CEO, und thyssenkrupp Marine Systems GmbH, CEO
BMWK, St Philipp	15.02.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	03.04.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	26.04.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	12.05.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	12.05.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	08.06.2023	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	27.03.2024	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	06.06.2024	thyssenkrupp Steel Europe AG, CEO
BMWK, St Philipp	16.09.2024	thyssenkrupp Steel Europe AG, CTO & CFO
BMWK, PSt Wenzel	24.01.2024	thyssenkrupp AG, CEO

BMWK, PSt Wenzel

22.02.2024

thyssenkrupp Steel Europe AG, Head  
Government Affairs

Inkludiert neben thyssenkrupp Steel Europe AG auch Thyssenkrupp AG

<b>Ressort und Vertreter/in</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Unternehmen und Vertreter/in</b>
BMWK, Minister	18.04.2023	Salzgitter AG, verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	09.05.2023	Salzgitter AG, CEO
BMWK, Minister	31.05.2023	Salzgitter AG, CEO & verschiedene VertreterInnen
BMWK, Minister	04.02.2024	Salzgitter AG, CEO
BMWK, Minister	22.04.2024	Salzgitter AG, CEO
BMWK, Minister	06.05.2024	Salzgitter AG, CEO
BMWK, Minister	04.06.2024	Salzgitter AG, CEO

Inkludiert neben Salzgitter Flachstahl GmbH auch die Salzgitter AG



*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*